
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

Die Beratung findet heimlich statt
Zugänge zur Schuldnerberatung

Expertenanhörung vor dein
Sozialausschuß Hannover
Kommunale Sozialpolitik und
Schuldnerberatung

Boom im Westen
Crash im Osten?
Berichte
aus der Jahresarbeitstagung

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich

5. Jahrgang, November 1990,

Heft

4/90

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.
Gottschalkstr 51, 3500 Kassel

Redaktion:

Der Vorstand

(Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder)

Bezugspreise:

Einzelbezug

10,00 DM zzgl. 1,50 DM Versand

Jahresabonnement

46,00 DM incl. Versand

*für Mitglieder ist der Bezug
im Mitgliedsbeitrag enthalten*

Mitglieder des Vorstandes:

Volker Bergmann, Ass. jur.,
Morschen
Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel
Roger Kuntz, MA., M'Gladbach
Christine Sellin, Dipl. Soz. Wiss.,
Bornheim
Bernd Sorge, Dipl. Päd., Frankfurt

Mitglieder des Beirats:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundes-
vorstand, Düsseldorf
Horst Bellgardt, Dipl-Kfm,
Tavira-Algarve, Portugal
Prof Dr. Gerhard Fieseler,
Fuldata
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof.in Gertrud Dorsch, Münster
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mön-
chengladbach
Wolfgang Krebs, Dipl. Päd.,
Burckhardthaus Gelnhausen
Horst Peter, MdB, Kassel
Dr. Rudolf Schöfberger, MdB,
München
Hanshorst Viehof, Ministerial-
direktor a.D., Mönchengladbach

ISSN 0934-0297

BAG-info

Inhalt	
Rubriken	
■ Neue Mitglieder	4
■ In eigener Sache	4
■ Terminkalender - Fortbildungen	8
■ Gerichtsentscheidungen.....	10
■ Meldungen - Notizen - Infos	13
Themen	
■ Die Beratung findet heimlich statt Zugang zur Schuldnerberatung	16
■ Kommunale Sozialpolitik und Schuldnerberatung/Referat für die Expertenanhörung vor dem Sozialausschuß der Landeshauptstadt Hannover	22
■ Pfändungsfreigrenzen: Keine Verbesserung gegenüber dem BMJ-Entwurf in Sicht	26
■ Wertlose Wartungsgarantien und Zinswucher: Vermietung von Fernseh und Videogeräten	28
Berichte	
■ Boom im Westen Crash im Osten? Berichte aus der BAG-Jahrestagung 1990 ..	30
■ "Je größer das Haus, desto mehr dunkle Ecken" Überschuldung aus europäischer Perspektive	37
■ Jahresübersicht der BAG-SB Informationen 1990	40
■ Hier kommt der Gläubiger zu Wort	43
5. Jahrgang, Mai 1990, Heft 4/90	

Liebe Leserinnen,
liebe Mitglieder,

es gibt ein ganze Reihe Kolleginnen, die unter den Bedingungen ihrer Arbeit schwer zu leiden haben. Sie sind schlicht überfordert und der Streß verfolgt sie häufig bis in den Feierabend.

Von wem ist hier die Rede? Es geht vor allem um die Einzelkämpferinnen, die z.T. noch immer auf ABM-Basis bei Trägern beschäftigt sind, denen die Aufgaben und Inhalte von Schuldnerberatung herzlich egal sind. Man täuscht sich, wenn man glaubt, nach 13 Jahren Schuldnerberatungsentwicklung sei dies kein Thema mehr, es müßte sich doch inzwischen herumgesprochen haben, wie wichtig und notwendig dieses Beratungsangebot in der heutigen Zeit geworden ist.

Tatsächlich finden wir immer wieder Hinweise, wonach das Gegenteil der Fall ist. Ein einziger Berater, eine einzige Beraterin soll für einen Einzugsbereich mit bis zu 200.000 Einwohnern und darüber Schuldnerberatung anbieten. Obendrein wird die Beratungsstelle irgendwo als lästiges Anhängsel in der Organisation des Trägers untergebracht und ist nicht selten von den anderen Dienststellen isoliert. Über allem schwebt das Damoklesschwert der ABM-Befristung: Wer da noch aufmuckt, darf seine Hoffnung auf Festanstellung in den Wind schreiben.

Das sind die Bedingungen, unter denen Schuldnerberatung sich zur Farce entwickelt. Und wieder hören wir einen Träger sagen: Aber was wollen Sie denn, wir machen doch Schuldnerberatung! Man lehnt sich selbstzufrieden zurück: ein gutes Gewissen ist ein gutes Ruhekitzen.

In diesem Heft fragen Gertrud Dorsch und ihre Mitautorinnen nach dem Zugang zur Schuldnerberatung. Ein völlig anderes Thema? Die Frage nach dem Hindernis- und Hürdenlauf, den Ratsuchende zu einer Beratungsstelle zu überwinden haben, stellen sich die oben beschriebenen Träger erst gar nicht. Und die anderen, wie schaut's mit denen aus? Was wird vor Ort dafür getan, um den Weg zu ebnen und den Zugang zu ermöglichen? Es müßt' schon etwas mehr sein als ein Klingelschild, auf dem Beratungsstelle steht. Wie wär's mit einem Marketingkonzept für Schuldnerberatung? Was den einen (Geldverleihern) recht ist, sollte den anderen (Schuldnerberatern) billig sein. Nebenbei bemerkt: das Problem des fehlenden Marketings können wir gerade

in unseren neuen Bundesländern im Osten studieren: Wenn der Absatzmarkt nicht funktioniert, ist die ganze Produktivität nichts wert. Das gleiche Strickmuster kann getrost auf die Schuldnerberatung übertragen werden: Wer sich nicht verkaufen kann, ist wertlos, oder milder ausgedrückt: wird unter Wert gehandelt. Mit der Gründung einer eigenen Gewerkschaft (IGS) haben die Sozialberufler das Dilemma ihrer Branche schon erkannt. Jetzt gehts um die Aufwertung. Es gibt viel zu tun, wo packen wirs an? Ein erster Impuls ist der Beitrag von Dorsch und Co-AutorInnen in diesem Heft. Weitere müssen folgen.

Oder sollen wir die Beratungsstellen nicht doch besser versteckt halten? Man muß immerhin bedenken, sie sind dem Ansturm nicht gewachsen, obendrein schlecht ausgestattet und mitunter selbst darauf bedacht, sich gegen unerwünschte Kundschaft abzugrenzen. Man kann auch schlecht die Trommel rühren, wenn das Selbstbewußtsein ein Schattendasein führt. Marketing braucht eben Pep! - Wenn der nicht da ist, läßt man es besser und hält sich bescheiden im Hintergrund...

Mal ganz im Ernst: wir können nicht zwischen *verstecken* und offensivem Angebot wählen. Schuldnerbe-

ratung muß sich als eine moderne soziale Dienstleistung präsentieren und über Verbandsgrenzen hinweg mit einem fachbezogenen Corporate Identity auftreten, um für sich zu werben - nicht nur bei den Ratsuchenden, sondern auch bei denen die für die Absicherung dieses Angebotes gewonnen werden müssen. Das setzt jedoch voraus, daß auch etwas dahinterstehen muß, daß Beratungsangebote auch echte *Angebote* sein müssen. Wer sich also Schuldnerberatung auf die Fahnen schreiben möchte, muß dieses Angebot personell, fachlich und organisatorisch so ausstatten, daß der Anspruch eines echten Angebotes auch eingelöst werden kann.

In diesem Sinne begrüße ich alle, die auf den Zug aufgesprungen sind (so wurde vor ein paar Jahren der Schuldnerberatungs-Boom kommentiert) - sie mögen sich jetzt aber schleunigst vom Trittbrett weg in's Wageninnere begeben und ihren Fahrschein lösen.

Herzlichst Ihr 

Neue Mitglieder

»natürliche Personen«

[Redacted names of natural persons]

»juristische Personen«

Schuldnerhilfe Köln e.V., Severinsmühlengasse 1, 5000 Köln 1;
Beratungsstelle e.V., Friedenauer Str. 17a, 4019 Monheim;

In eigener Sache

Termin vormerken

Mitgliederversammlung 1991

Der Termin für die Mitgliederversammlung 1991 steht bereits heute fest: **In** der Zeit vom 31. Mai bis zum 2.

Juni 1991 wird die Mitgliederversammlung wieder gekoppelt an eine Jahresarbeitstagung im Burckhardtthaus in Gelnhausen stattfinden. Der außergewöhnlich frühe Termin wurde gewählt, um endlich denen eine Chance zu geben, die im August und September normalerweise

im Urlaub sind; es gibt noch einen weiteren nicht weniger wichtigen Grund: Am 26. Mai 1991 wird die BAG 5 Jahre alt und da die Mitgliederversammlung nicht genau an diesem Tag stattfinden konnte, haben wir den nächstmöglichen Termin festgemacht.

5 Jahre BAG-Schuldnerberatung ist gewiß kein Grund zum Feiern, wenn man bedenkt, welcher sozialpolitische Hintergrund zu der Notwendigkeit von Schuldnerberatung geführt hat.

5 Jahre Schuldnerberatung ist aber auf jeden Fall ein Grund zusammenzukommen, um gemeinsam die Entwicklung der letzten Jahre zu reflektieren und vor allem, um die Zukunftsperspektiven zu entwerfen, die im Hinblick auf die Probleme im Osten Deutschlands anstehen. Das durch den aggressiveren Einsatz von Finanzdienstleistungen rauher werdende Klima im kommenden europäischen Binnenmarkt wird für die Schuldnerberatung neue Anforderungen stellen, mit denen wir uns frühzeitig auseinandersetzen müssen.

Den Termin dieser Mitgliederversammlung kann man deswegen gar nicht früh genug bekanntgeben - er sollte schon heute im Kalender 1991 notiert werden.

Arbeitskreis Recht trifft sich wieder

Durch die letzte Jahresarbeitstagung und Mitgliederversammlung hat der Arbeitskreis Recht wieder neuen Auftrieb bekommen. Das im Zuge der Insolvenzrechtsreform geplante Kleininsolvenzverfahren ist das Thema, zu dem Schuldnerberater Stellung nehmen müssen und mit dem sich eine Reihe von BAG-Mitgliedern im Rahmen dieses Arbeitskreises befassen wollen.

Das nächste Arbeitskreistreffen findet am 24. November 1990 um 11 Uhr in der BAG-Geschäftsstelle in Kassel statt. Telefonische Anmeldungen sind zur Planung des Treffens unbedingt erforderlich (BAG-Geschäftsstelle, Tel.: 0561/898919).

Wechsel im Büro

Ab dem 1. September 1990 hat die BAG-Geschäftsstelle eine neue Mitarbeiterin: Erika Pflug übernimmt den Allround-Job, den bisher Kerstin Martin inne hatte. So erfreulich es ist, eine neue Mitarbeiterin zu begrüßen, so hat dieser Wechsel doch auch seine Schattenseiten: Da die BAG bekanntermaßen nicht in der Lage ist, die Mitarbeiterin aus eigenen Mitteln zu bezahlen, erfolgt die Einstellung auf der Grundlage des kommunalen Programmes "Hilfe zur Arbeit". Die mit diesem Programm normalerweise zu erreichende Beschäftigungszeit von 12 Monaten konnte im Fall von Kerstin Martin aus Eigenmitteln der BAG nur um einen Monat auf 13

Monate verlängert werden.

Ob eine solche Verlängerung, möglicherweise sogar eine Dauerbeschäftigung, für die Nachfolgerin Erika Pflug möglich sein wird, steht z. Z. noch in den Sternen. Wir werden uns jedenfalls darum bemühen und wünschen ihr einen guten Start.

Konto bei der Öko-Bank

Mit der Einrichtung eines neuen Kontos hat die BAG Geschäftsverbindungen zur Öko-Bank aufgenommen. Grund für diese neue Bankverbindung ist keineswegs ein plötzlicher Reichtum der BAG, sondern ein Spendenaufruf an die Genossenschaftsmitglieder der Öko-Bank. Die Spenden sollen mit dazu beitragen, das geplante Videofilm-Projekt (vgl. BAG-Info-Heft 2/90) zu realisieren. Nachdem die Kultusminister, die hierzu in erster Linie angefragt waren, reihum abgewunken haben, ist die Finanzierung dieses Projektes noch weitgehend offen.

Natürlich sind nicht nur die Öko-Bank-Genossen zum Spenden aufgerufen und damit auch ein jeder, der spenden will, spenden kann, hier die Konto-Nr.: 199400, Öko-Bank Frankfurt/Main, BLZ: 500 901 00. Bei Spenden ab 50 DM wird dem Spender/der Spenderin automatisch eine entsprechende Bescheinigung zugesandt.

BAG zu Gast in Österreich

"Leben auf Pump" so lautet eine Tagung des Landesbildungszentrums Schloßhofen in Lochau-Bregenz am Bodensee, in der die Möglichkeiten und Grenzen der Schuldnerberatung erörtert werden sollen. Zu dieser Tagung - sie Endet am 22. Novw- :Jer 1990 statt - wurde die BAG-'chlidnerberatung eingeladen, um die Entwicklung und Perspektiven d_ r Schuldnerberatungen in der Bundesrepublik darzustellen. Für die BAG-SB geht Stephan Hupe auf die Reise. Er wird sich bei dieser Gelegenheit darum bemühen, internationale Kontakte im europäischen Raum anzuregen, was angesichts des bevorstehenden Binnenmarktes dringend angesagt ist.

BAG-Aktivitäten in der Fortbildung

Neben den bekannten Kooperationspartnern Burckhardt Haus Gelnhausen, Institut für soziale Arbeit Münster und DPWV Landesverband Nordrhein-Westfalen wird die BAG künftig auch mit weiteren Partnern zusammenarbeiten. Weitere Partner sind z. B. der Inter-

ationale Bund für Sozialarbeit (IB) und das Berufsbildungswerk des DGB (bfw). Die BAG wird für die neuen wie für die alten Partner die Fortbildungsprogramme zusammenstellen und die in der Fortbildung erfahrenen Kolleginnen zu den entsprechenden

Fortbildungsstätten vermitteln.

Weitere Anfragen von potentiellen Partnern haben allerdings im Moment keine Chance, da die Kapazitätsgrenzen mal wieder erreicht sind.

Fremde Finanzen finanzieren: Finanzdienstleistungen für Finanzschwache?

von Christine Sellin, Bornheim

Lange angekündigt, endlich realisiert: die BAG hat ihr Projekt zum Thema Finanzdienstleistungen (FDL) abgeschlossen und kann nun erste Ergebnisse vorstellen, was in den folgenden Abschnitten in aller Kürze geschehen soll. Wer lieber selber in der Gesamtstudie blättern oder auch lesen möchte, kann bei der BAG DM 15,00 zzgl. 2,50 DM (für Briefmacken) gegen ein Exemplar dieser Publikation eintauschen.

Bevor nun einige Bemerkungen zum methodischen Ansatz der Untersuchung abgesetzt werden, sollen zunächst einmal einige Überlegungen, die im Zusammenhang mit FDL stehen, hier Platz greifen. Interessierte Leserinnen können dies als **warming up** sehen und diejenigen, die auf die Schnelle ein paar knackige Ergebnisse vom FDL-Projekt lesen wollen, lassen einfach das Auge etwas weiter nach links, auf die nächste Seite wandern bis zu dem Absatz, der mit **Durchschnittlich** anfängt.

Eine Frage, die sich gleich zu Beginn des Projektes gestellt hat war die nach dem innovativen Charakter von FDL. (kann so etwas überhaupt einen Charakter haben?;». Sind Finanzdienstleistungen wirklich neue Angebote oder geht es hierbei vielmehr um alten Wein in neuen Schläuchen?

Das geschäftsmäßige Ver- und Ausleihen von Geld gibt es, solange es den Tausch von Ware gegen Geld gibt. Auch die (Un-) Sitte, bei der Rückzahlung von Schuldr3c1 Innen mehr zu verlangen als sie bekommen haben, nicht neu. Die sukzessive Begleichung einer materiellen Schuld ist ebenfalls weder unbekannt noch neu.

Neu sind die immer ausgefeilteren Formen, die im Bereich von Leihen und Verleihen zum Einsatz kommen und die trickreichen Strategien, mit denen professionelle Geldverleiher potentielle Schuldnerinnen zu gewinnen versuchen. Neu ist auch das Ausmaß derjenigen Warenanbieter, die ihren Kundinnen beim Kauf der Ware massiv "behilflich" sind und dem Kunden einen doppelten Dienst (Bärendienst) erweisen: einerseits erwirbt der Kunde das Produkt, das er eigentlich

haben wollte und andererseits tut er das mit dem Geld, das ihm der Verkäufer leiht und wofür dieser letztlich wieder mehr zurückhaben will als er gegeben hat - ganz wie in alten Zeiten, aber jetzt mit neuer Aufmachung.

Die Methoden professioneller Geldverleiher wie auch die Methoden anderer Warenanbieter suggerieren den Kundinnen immer wieder, daß jede Ware erschwinglich und leicht zu finanzieren ist getreu dem Motto "Jetzt kaufen später zahlen" und "Ein Scheck ist wie Bargeld" oder auch die Aufforderung "Zahlen Sie mit Ihrem guten Namen" und schon wandert die Plastikkarte über den Verkaufstresen. Wer wird denn angesichts der Fülle von Zahlungsmöglichkeiten noch bar bezahlen oder sich vielleicht die Mühe machen, mal alles zusammenzurechnen, was er sich jetzt kauft aber später nicht bezahlen kann?

Schuldnerberaterinnen können ein Lied davon singen, daß Otto Normalverbraucher und Lieschen Müller sich immer häufiger in den Fängen der FDL-Angebote verheddern und schließlich nicht mehr in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe aus den Verstrickungen ihrer finanziellen Verflechtungen zu befreien. Bemerkenswerterweise ist das Angebot an Schuldnerberaterinnen ungleich geringer als das an FDL-Anbietern; anscheinend ist Schuldnerberatung kein einträgliches Geschäft, wohl aber Schuldenvermittlung oder wie immer man Finanzdienstleistungs-offerten umgangssprachlich bezeichnen will.

Damit über die vielfältigen Finanzdienstleistungen, die in jeder Form und Größe angeboten werden, auch angemessen informiert und aufgeklärt werden kann, um so auf mögliche Risiken und Folgeprobleme hinzuweisen, ebenso wie auf die tatsächlichen Kosten einer Finanzdienstleistung, ist es recht und billig, die Anbieter von FDL an den damit verbundenen Kosten zu beteiligen. Gleichwohl sind sie auch am Risiko zu beteiligen, das bislang einseitig zuungunsten des FDL-Nehmers ausfällt, der sich weit häufiger auf der Verliererseite befindet als der FDL-Geber. Doch damit genug der Vorrede!

Im Rahmen der von der BAG durchgeführten Untersuchung, die auf die Stadt Kassel begrenzt war, wurden in der Zeit von Herbst '89 bis Frühjahr '90 insgesamt 34 relevante FDL-Anbieter schriftlich und 20 Einzelhändler (mit Finanzdienstleistungsangebot) mündlich zu ihrem Umgang mit FDL befragt.

Zentrale Fragestellungen der Untersuchung bezogen sich auf die Konditionen, aber auch auf die Absicherung von FDL und auf das Verhalten der Anbieter bei in Verzug geratenen Krediten. Mit der Studie wird ein Schlaglicht auf die vielen Finanzdienstleistungen geworfen, auf Risiken hingewiesen und die eine oder andere Werbestrategie benannt.

Die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung vorgelegte Studie bietet somit einen ersten Überblick über die vielen Finanzdienstleistungen, die gegenwärtig auf dem Markt sind, nennt die - in Abhängigkeit vom jeweiligen Finanzdienstleistungs-Anbieter unterschiedlichen - Kosten der einzelnen FDL-Arten, untersucht die Werbestrategien der Anbieter und weist auf mögliche Risiken bei der Nutzung der diversen Angebote hin, was letztlich auch für die Praxis von Schuldnerberaterinnen von erheblicher Bedeutung sein dürfte, insbesondere dann, wenn Schuldnerberatung prophylaktisch tätig werden will.

Durchschnittlich manzdienstleistungsarten werden von den FDL-Anbietern offeriert, für die im Schnitt mehr als 5 Werbeträger eingesetzt werden. Für die Werbung steht den einzelnen Anbietern ein Etat zwischen 3 und 15 % des Umsatzes zur Verfügung.

Die Zinsen und allgemeinen Kreditkosten differieren je nach Anbieter und Dienstleistungsart erheblich: beträgt der effektive Jahreszins für einen Konsumentenkredit bei dem einen Anbieter beispielsweise 8,5 %, so ist die gleiche Kreditform bei einem Mehrproduktanbieter für einen um 262 % höheren Zinssatz erhältlich. Liegt der effektive Jahreszins beim Dispositionskredit eines FDL-Anbieters bei 9,25 %, so wird er bei einem Konkurrenten um 38 % teurer angeboten.

Die Kreditvermittler bieten die teuersten Kredite mit den längsten Laufzeiten an und praktizieren die "lebenslängliche Kundenbindung" in ihrer negativsten Ausprägung: der Kunde erhält Kredite mit Laufzeiten bis zu 20 Jahren und mehr.

Eine andere Form der Kundenbindung, die von den Bankinstituten favorisiert wird, besteht darin, einem Kunden nur dann einen Kredit zu gewähren, wenn er auch seine sonstigen Geldgeschäfte über dieses Institut abwickelt.

Es zeichnet sich allerdings ein Trend ab, der eine Ent-

wicklung von den Universalbanken hin zu anderen FDL-Anbietern dokumentiert: eine immer größer werdende Anzahl von (Mehr-) Produkthanbietern hält gleichzeitig neben der Produktpalette einige Finanzierungsmöglichkeiten vor bzw. verfügt über eine eigene sog. Hausbank, wodurch den Kundinnen die Finanzierung ihrer Einkäufe vermeintlich "erleichtert" wird. Oftmals ist ein Ratenkauf tatsächlich kostengünstiger als ein Barkauf.

Eine andere subtile Form der Kundenbindung und der Motivation zum verstärkten Konsum besteht in der Ausgabe von Kredit- oder Kundenkarten. Hier wird den KundInnen ein gewisses "pauschales Einkaufsgeld" eingeräumt (durchschnittlich 2.000 bis 3.000 DM), mit dem sie ihre Einkäufe bargeldlos tätigen können.

Auf Akzeptanzprobleme stoßen die "Plastikkarten" bei älteren Leuten (eine Klientel, die auch in der Schuldnerberatung weitgehend unbekannt ist).

Von allen befragten Finanzdienstleistungs-Anbietern geben 18 % an, daß der Anteil der in Verzug geratenen Kredite in den letzten fünf Jahren gestiegen bzw. stark gestiegen ist - was aber ohne Konsequenzen für die massive Bewerbung der FDL bleibt.

Bezogen auf alle Finanzdienstleistungsarten kommt es durchschnittlich bei circa 10 % der Fälle zu Mahnungen. Bei Kreditvermittlern steigt der entsprechende Prozentsatz auf 30 % an und bei Unternehmen, die kommerzielle Umschuldung betreiben, auf 85 %.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß das Angebot an Finanzdienstleistungen immer vielfältiger und schwerer durchschaubar wird und daß es in absehbarer Zeit kaum möglich sein dürfte, ohne die Inanspruchnahme von mehreren FDL "durchzukommen". In nicht allzu ferner Zukunft wird die Möglichkeit zur Nutzung von FDL noch stärker als bisher auch als Imagefrage bzw. Statusfrage behandelt werden: wer sich keine Kundenkarte leisten kann oder wem keine der imagerächtigen Plastikkarten ("Bezahlen Sie mit Ihrem guten Namen") ausgehändigt wird, der gehört dann wohl offensichtlich zu den von der (Finanzdienst-) Leistungsgesellschaft Ausgegrenzten.

Teilen Sie uns bitte Ihre
Adressenänderung mit, damit
das Info richtig zugestellt
werden kann.

Terminkalender - Fortbildung

Institut für soziale und kulturelle Arbeit ISKA Nürnberg/Dialog zum Wohl des Kindes Aachen e.V.

Gemeinsame elterliche Verantwortung für die Kinder trotz Trennung und Scheidung

Das ISKA-Nürnberg führt gemeinsam mit dem "Dialog zum Wohl des Kindes Aachen e.V., Aachen" am Dienstag, dem 20. November 1990 im Eurogress Aachen, Monheims Allee 542, 5100 Aachen, eine Fachtagung durch zum Thema:
Gemeinsame elterliche Verantwortung für die Kinder trotz Trennung und Scheidung - Möglichkeit oder Utopie? Anforderungen an die Jugendhilfe nach dem neuen KJHG.

Herr Ministerialrat Dr. Wiesner, BMJFFG, Bonn, "der Vater des KJHG", wird die Anforderungen an die Jugendhilfe im Bereich Trennungs- und Scheidungsberatung nach dem neuen KJHG vorstellen.

Herr Dr. Weber wird aufzeigen, wie Kindeswohl und elterliche Verantwortung durch systematische Beratungsansätze gefördert werden können.

Herr Prof. Dr. Proksch wird auf der Grundlage der Vorschriften des KJHG ein Organisationsmodell für die Familiengerichtshilfe beschreiben, das unmittelbar in der Praxis einsetzbar ist.

Vertreter von Jugendämtern stellen ihre modellhafte Arbeit in der Familiengerichtshilfe vor.

In einer abschließenden offenen Diskussion im Plenum sollen die Möglichkeiten einer offensiven Scheidungsberatung erörtert und Forderungen an die Jugendhilfe konkretisiert werden.

Veranstalter: Dialog zum Wohl des Kindes Aachen e.V., Aachen; Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit Nürnberg gGmbH, Nürnberg

Termin: 20. November 1990, 10-18 Uhr

Ort: Eurogress Aachen

Tagungsleitung: Ruth Ulitzsch, selbständige Sozialarbeiterin und Systemtherapeutin, vormals Jugendamt Kassel

Anmeldung:

bitte an: ISKA

Untere Krämersgasse 3

8500 Nürnberg 1

Telefon: 0911/227899

Berufsbildungswerk des DGB (bfw) und Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Einführungsseminar in Schuldnerberatung

Termine: 11. - 13. Dezember 1990 und 19. - 21. Februar 1991

Diese Seminare sind Einführungsseminare in Schuldnerberatung. Sie sollen zum einen Grundlagen der Praxis von Schuldnerberatung vermitteln, zum anderen vermitteln wo und inwieweit Schuldnerberatung im Rahmen von Sozialarbeit aufgegriffen werden kann.

Folgende Bereiche werden behandelt:

Grundlagen

- Wohnen und Schulden
- Energieschulden
- Konsumschulden
- Unterhalt und Schulden
- Sozialhilfe und Schulden
- Versicherungen
- Geldstrafen/Geldbußen

Grundsätze der Beratungsarbeit

Praxis der Schuldnerberatung

Individueller Beratungsverlauf (Fallbeispiel)

Strategiefragen

Kooperation

Grundlagenliteratur:

Münder/Höfker/Kuntz/Westerath: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Votumverlag Münster 1989

Armut und Verschuldung: Dokumentation des Symposiums 4. - 7. Juli 1988 im Burckhardtthaus, BAG-SB Kassel.

Teilnehmer:

Diese Seminare sind den Mitgliedern des bfw vorbehalten

ReferentIn:

Bettina Hoenen, Schuldnerberatungsstelle der Stadt Grevenbroich

Wolfgang Schrankenmüller, Zentrale Schuldnerberatungsstelle Stuttgart

Burckhardthaus Gelnhausen in Kooperation mit der LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V.

Neue Wohnkonzepte für Einkommensschwache

Termin: 01. - 03. März 1991

Die Wohnungsnot ist die Not der Einkommensschwachen. Auf diesem Wochenende wollen wir informieren und nachdenken über Modelle und Konzepte von Wohnungserhalt (Sanierung, Modernisierung), Finanzierungsmodelle, Bauträger, Familienfreundlichkeit und Finanzierbarkeit für Einkommensschwache.

Anmeldung:
Burckhardthaus Gelnhausen
Kursbüro Frau Guski
Herzbachweg 2
6460 Gelnhausen

Institut für soziale Arbeit e.V., Münster in Kooperation mit der BAG-Schuldnerberatung

Schuldnerberatung I - Einführung in die Schuldnerberatung

Die Fortbildung gibt einen einführenden Überblick über die wesentlichen Aspekte der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. Inhalte der Veranstaltung werden sein:

- Konzeption, Grundsätze und Strategien der Schuldnerberatung,
- Abgrenzung zur Rechtsberatung,
- Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung,
- Arten der Verschuldung: Wohnen, Unterhalt, Konsum (Kreditschulden) und weitere Verpflichtungen,
- Beratungs- und Prozeßkostenhilfe.

Adressatinnen: Das Seminar wendet sich an MitarbeiterInnen von öffentlichen oder freien Trägern der sozialen Arbeit, die Schuldnerberatung planen oder seit kurzer Zeit betreiben. Die Veranstaltung ist auch geeignet für Personen, in deren Berufspraxis Probleme im Zusammenhang mit Überschuldung auftreten.

Leitung: Guntram Höfker, TU Berlin, Jürgen Westerrath, BAG Schuldnerberatung e.V.

Ort: Landvolkshochschule Freckenhorst

Termin: 4.3.1991, 11 Uhr - 6.3.1991, 17 Uhr

Schuldnerberatung II - Vertiefung

- Verschuldensbereich, Verfahrens- und Vorgehensfragen, Methoden und Beispiele, Informationsaustausch

Das Seminar baut auf dem Seminar Schuldnerberatung I auf und vertieft die Kenntnisse unter Einbeziehung weiterer Problemfelder durch die Arbeit an Praxisbeispielen. Konkrete Fälle, Probleme, Fragen der Teilnehmerinnen können und sollen besprochen und in den Zeitablauf eingebaut werden.

Schwerpunkte:

- Bearbeitung von Fallbeispielen in Kleingruppen und im Plenum,
- Methodische Fragen der Schuldnerberatung,
- der Veränderung des Schuldnerverhaltens,
- der Berücksichtigung rechtlicher Hintergründe bei Vergleichsverhandlungen,
- der Unterstützung beim Leben mit Schulden,
- des Problems: Zeitaufwand,
- des Umgangs mit Gläubigern,
- des Vollstreckungsrechts und -schutzes.
- Abwägen von Prozeßrisiken,
- Überblick über die neueste Rechtsprechung,

- Weitere Einzelprobleme.

Adressatinnen: Teilnehmerinnen von Schuldnerberatung I oder Personen mit Vorkenntnissen aufgrund anderer Seminare oder durch Tätigkeit im Bereich der Schuldnerberatung

Leitung: RA Werner Herminghaus, BAG Schuldnerberatung e.V., Dipl.-Psychologin Angelika Kurek-Koutsandreu, BAG Schuldnerberatung e.V.

Termin: 3.6.1991, 10 Uhr - 5.6.1991, 17 Uhr

Ort: Landvolkshochschule Freckenhorst

Schuldnerberatung für Fortgeschrittene II

- Workshop »Verhandeln«

In diesem erfahrungs- und verhaltensorientierten Workshop wird das Verhandeln in der Schuldnerberatung geübt. Angestrebt wird ein zielorientiertes und selbstbewußtes Verhalten des Schuldnerberaters/der Schuldnerberaterin im Umgang mit der Gläubigerschaft.

Inhalte: Verhandlungen vorbereiten, durchführen, nachbereiten unter Sach- und Beziehungsaspekten und zwar mit folgenden Schwerpunkten:

- Verhandlungsvorbereitung

Meine Rolle als Verhandlungsgegnerin oder -partnerIn

- Analyse der Gläubiger des Schuldners/der Schuldnerin
- Analyse der Gläubiger-Institution Zielbestimmung für die Verhandlung
- Verhandlungsdurchführung
- Verhandlungskultur
- Intervention
- Verhandlungsnachbereitung
- Effizienzkontrolle

Methoden: Gruppenarbeit, Informationseingaben, Rollenspiel, Planspiel

Adressatinnen: MitarbeiterInnen von Schuldnerberatungsstellen

Leitung: RA Werner Herminghaus, BAG Schuldnerberatung e.V., Dipl.-Psychologin Angelika Kurek-Koutsandreu, BAG Schuldnerberatung e.V.

Termin: 4.11.1991, 10 Uhr - 6.11.1991, 17 Uhr
Ort Landvolkshochschule Freckenhorst

Anmeldung/Information:

Institut für soziale Arbeit (ISA)

Stadtstr. 20

4400 Münster

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling

Begriff der vorgehenden Bestellung

Wann schließt eine vorhergehende Bestellung des Anbieters in die Privatwohnung des Kunden zur Abgabe eines Angebotes das Widerrufsrecht nach § 3 Abs. 1 II, 1 HWiG aus, insbesondere beim Besuch eines Bauhandwerkes?

(BGH Urteil vom 01.03.1990 - VII ZR 159/89 -, in NJW 1990, 1.732)

Der Kunde bestellte beim Anruf des Vertreters einer Fensterfirma, diesen zur Abgabe eines Vertragsangebotes in seine Wohnung. Dort kam es dann gleich zu einem Vertragsabschluß. Später widerrief der Kunde den Vertrag nach dem Haustürwiderrufgesetz.

In seiner Entscheidung hat der BGH zwischen folgenden Sachverhalten unterschieden.

Sofern der Kunde einen Vertreter nur zur Information oder Warenrepräsentation bestellt und es dann zu einem Vertragsabschluß beim Vertreterbesuch kommt, so ist ein Widerrufsrecht des Kunden gegeben.

Sofern der Kunde bei der telefonischen Absprache über die Bestellung des Vertreters diesen zur Abgabe eines Angebotes auffordert, so kann die je nach Lage des Einzelfall bereits auch für den Kunden erkennbar der Beginn konkreter Vertragsverhandlungen sein, so daß ihm kein Widerrufsrecht zusteht. Die Bitte um Unterbreitung eines Angebotes kann aber auch nur das allgemeine Interesse des Kundens zum Ausdruck bringen, zunächst unverbindlich über Art und Qualität

der Ware sowie über den konkreten Preis unterrichtet zu werden, um sodann Vergleichsangebote einzuholen, und sich später zu entscheiden.

Ob die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bereits der Beginn von Vertragsverhandlungen oder nur zu Informationszwecken vom Kunden gewünscht ist, muß bei jedem Einzelfall ermittelt werden. Für ein reines Informationsinteresse des Kunden würde sprechen, wenn zuvor zwischen den Parteien keinerlei Geschäftsbeziehungen bestanden und Art und Qualität der Ware dem Kunden überhaupt noch nicht bekannt waren. So war es für den hier entschiedenen Fall, so daß letztendlich der Kunde durch wirksamen Widerruf aus den vertraglichen Verpflichtung herauskam.

Klage wegen Zinsanspruch

Bei einer Veränderung des Zinsniveaus kommt, wenn eine Herabsetzung des Zinsanspruches eines Urteils begehrt wird, statt der Vollstreckungsgegenklage eine Abänderungsklage gem. § 323 ZPO in Betracht.

(OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.05.1989 - 6 U 2/89, in NJW 1990, 1.738)

Nach § 323 I ZPO kann der zur Zahlung wiederkehrender Leistungen Verurteilte eine Abänderung des Urteils verlangen, sofern sich die für die Höhe der Leistung maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben. Im Einzelfall stellt sich bei ausgeurteilten Zinsen die Frage wann eine wesentliche Änderung des Zinsniveaus eine Klage nach § 323 ZPO begründet.

Effektivzinsvergleich bei einem mit einer Kapitallebensversicherung verbundenen Festkredit

1. Erhält ein Verbraucher statt eines Ratenkredits einen mit einer Kapitallebensversicherung verbundenen Festkredit, so kann seine Gesamtbelastung aus Kreditzinsen und Versicherungsprämien beim Effektivzinsvergleich gern. § 138 I BGB der marktüblichen Belastung aus einem Ratenkredit mit Restschuldversicherung gegenübergestellt werden.

2. Auch wenn die Vertragsverbindung nach dem Ergebnis des Zinsvergleichs und der Gesamtwürdigung nicht sittenwidrig erscheint, kann der Kreditnehmer von der Bank Schadenersatz wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß verlangen, wenn er nicht über die speziellen Nachteile und Risiken der Vertragsverbindung aufgeklärt worden ist.

(BGH, Urteil vom 03.04.1990 - XI ZR 261/89 -, in NJW 1990, 1.844)

Der BGH befaßt sich in den Urteilsgründen ausgiebig mit der Frage, ob Kredite in Kombination mit Kapitallebensversicherungen mit normalen Ratenkrediten vergleichbar sind. Diese wird vom BGH unter der Einschränkung bejaht, daß es sich um einen Kredit für private Konsumzwecke handelt, der Kreditvertrag und die Lebensversicherung gleichzeitig abgeschlossen werden und eine wirtschaftliche Einheit bilden und die Laufzeit von Kredit- und Lebensversicherung annähernd gleich sind.

Zu seiner abschließenden Berechnung des effektiven Vertragszinses war der BGH in dieser Entscheidung nicht in der Lage, da hierüber erst noch Beweis durch ein Sachverständigengutachten erhoben werden mußte, so daß der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.

Zur Frage der Effektivzinsberechnung weist der BGH aber grundsätzlich auf die zur Zeit noch offenen Problematiken dieser speziellen Kreditform hin.

Da die Kapitallebensversicherung einen Sparanteil und auch ein Risikoanteil enthält, müssen beim Marktver-

gleich die Kosten einer Risikolebensversicherung hinzugeschlagen werden. Dies scheint auf den ersten Blick logisch, übersieht aber, daß bei einer reinen Restschuldversicherung das Versicherungsrisiko entsprechend der Tilgung des Kapitalstandes reduziert wird und damit auch die entsprechende Prämie. Bei der Kombination zwischen Festkredit und Kapitallebensversicherung bleibt der Kapitalstand und damit das zur Prämienberechnung notwendige Risiko für die gesamte Vertragslaufzeit aber gleich.

Bei der Effektivzinsberechnung ist nach Auffassung des BGH desweiteren belastungsmindernd zu berücksichtigen, daß bei einer Kapitallebensversicherung der Versicherungsnehmer unter Umständen Gewinnbeteiligungen erhält und sich die Versicherungsprämien steuer-mindernd auswirken können.

Wie im einzelnen die Berechnungen erfolgen sollen, bleibt aber in dieser Entscheidung offen. Bei der Gewinnbeteiligung ergibt sich das Problem, daß diese vertraglich nicht garantiert ist und erst bei Vertragsbeendigung der Höhe nach genau feststeht.



Ob ein Steuervorteil für den Versicherungsnehmer eintritt, hängt jeweils von seinen sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Im hier zugrundeliegenden Sachverhalt stand aber fest, daß Steuervorteile nicht aus der Kapitallebensversicherung entstehen, so daß diese hier auch nicht zu berücksichtigen sind.

Abschließend stellt der BGH in seiner Entscheidung fest, daß auch wenn der Zinsvergleich und die Gesamtwürdigung der Vertragsumstände nicht ausreichend sind, um die Voraussetzungen des § 138 I BGB zu bejahen, dennoch unter Umständen ein Schadenersatzanspruch des Kunden in Betracht kommt, wenn dieser über die spezifischen Nachteile und Risiken der Kombination von Festkrediten und Kapitallebensversicherung **von der Bank bei Vertragsabschluß nicht aufgeklärt** worden ist. Sofern bei Vertragsabschluß ein Kreditvermittler zugange war, so ist dessen Verhalten der Bank zuzurechnen, wenn der Vermittler über Vertragsformulare der Bank verfügt. Ist der Vermittler aber nicht in enger Zusammenarbeit mit der Bank tätig, so daß sein Verhal-

ten dieser nicht zuzurechnen ist, verbleibt es dabei, daß die Bank sodann aus eigener Verantwortung ihre Aufklärungspflicht gegenüber dem Kunde erfüllen muß.

Der Schadenersatzanspruch des Kunden berechnet sich aus der Differenz zwischen den Kreditnehmer für den Festkredit in Kombination mit der Kapitallebensversicherung tatsächlich aufgewendeten Kosten im Vergleich zu einem Ratenkreditvertrag mit Restschuldversicherung zu marktüblichen Bedingungen.

Unbestimmtheit einer Bürgschaftsverpflichtung

Eine Klausel, derzufolge eine Bürgschaft für Verbindlichkeiten des Hauptschuldners aus Bürgschaften außerhalb der üblichen, bankmäßigen Geschäftsverbindung übernommen wird, ist wegen inhaltlicher Unbestimmtheit unwirksam.

(BGH, Urteil vom 05.04.1990 - IX ZR 111/89 -, in NJW 1990, 1.909)

Die strittige Klausel der Bürgschaftsurkunde lautet:

"Die Bürgschaft wird zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen der Sparkasse gegen den Hauptschuldner aus ihrer Geschäftsverbindung (insbesondere aus laufender Rechnung, Krediten und Darlehen jeder Art und Wechseln) sowie aus Wechseln, die von Dritten herein gegeben werden, Bürgschaften, Abtretungen oder gesetzlichen Forderungsübergang übernommen".

Die Bürgschaftsklausel ist in ihrem zweiten Teil des Inhalts: "sowie aus Bürgschaften" unwirksam. Dies würde sonst dazu führen, daß jede Bürgschaftsverpflichtung die der Hauptschuldner auch außerhalb eines banküblichen Geschäftsverkehrs eingeht, zu einer Haftung des Bürgen führt. Damit ist aber nach Auffassung des BGH eine hinreichende Bestimmtheit des Haftungsrisikos des Bürgen nicht mehr gegeben.

Anteilige Rückerstattung des Disagios bei vorzeitiger Beendigung eines Darlehensvertrages

1. Bei vorzeitiger Beendigung eines Darlehensvertrages, insbesondere aufgrund einer Kündigung nach § 247 BGB a.F. kann der Darlehensnehmer im Regelfall anteilige Erstattung eines vereinbarten Disagios verlangen, auch wenn der Darlehensvertrag keine ausdrückliche Regelung enthält.

2. Eine AGB-Klausel der Kreditbank, die einen Erstattungsanspruch generell ausschließt, ist unwirksam.

(BGH, Urteil vom 29.05.1990 - XI ZR 231/89 -, in NJW 1990, 2.250)

Die Bank hatte in dem Vertrag die Klausel eingebracht: "Bei einem vereinbarten Disagio handelt es sich um Kapitalbeschaffungskosten, die bei einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens nicht zurückverlangt werden können".

Der BGH teilt diese Auffassung der Bank nicht und stellt klar, daß das Disagio als laufzeitabhängiger Ausgleich für einen niedrigeren Nominalzins darstellt und daher bei vorzeitiger Vertragsbeendigung vom Darlehensnehmer gern. § 812 BGB anteilig zurückverlangt werden kann.

Verzugszinsberechnung bei Darlehensverträgen

Verzugszinsen für die Zeit nach der letzten mündlichen Verhandlung können nur insoweit zugesprochen werden, als das Gericht sicher sein kann, daß ein Zinsschaden künftig entstehen wird. Wegen des darüber hinaus geltend gemachten Schadens kann und muß die Ersatzpflicht durch Feststellungsurteil ausgesprochen werden, da dies gegenüber dem Zahlungsantrag ein Minus ist.

(OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.10.1989 - 17 U 90/89 -, in NJW-RR 1990, 944)

Die Bank kann nach Ablauf der vereinbarten Darlehenszeit keinen Anspruch auf Weiterzahlung der vertraglich vereinbarten Zinsen verlangen.

Bei notleidenden Krediten, die gekündigt und fällig gestellt worden sind, stellt sich dann aber die Frage, welche Verzugszinsen die Bank nach Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer in die Zukunft gerichtet verlangen kann. Das OLG Karlsruhe sah nur die Möglichkeit, Verzugszinsen in Höhe von 7% auszurteilen, da in dieser Höhe nach Auffassung des Gerichts eine sichere Prognose dahingehend bestand, daß die Bank auch künftig einen Zinsschaden in dieser Höhe erleiden wird.

Darüberhinaus wurde durch Feststellungsurteil nur die grundsätzliche Schadenersatzpflicht des Kreditnehmers festgestellt.

Unterschiedliche Zahl von Hauptschuldern in Bürgschaftsvertrag und in Darlehensvertrag

1. Eine wirksame Bürgschaftsverpflichtung ist nicht zustande gekommen, wenn in der Bürgschaftserklärung zwei Personen als Hauptschuldner aufgeführt sind, tatsächlich jedoch nur einer von ihnen später Darlehensnehmer wird.

2. Unterzeichnen Ehegatten gemeinsam eine Bürgschaftserklärung über einen Höchstbetrag von DM 25.000,--, brauchen sie regelmäßig nicht damit zu rechnen, daß jeder allein für je DM 25.000,-- (zusammen DM 50.000,--) haftet. Eine anderslautende AGB-Klausel ist gem. § 3 AGBG unwirksam.

3. Zum Dissens beim Zustandekommen eines Bürgschaftsvertrages.
(OLG Celle, Urteil vom 07.02.1990 - 3 U 69/89 -, in NJW-RR 1990, 1.006)

Der Umstand, ob ein oder zwei Hauptschuldner vorhanden sind, ist für das Bürgschaftsrisiko von erheblicher Bedeutung. Sofern in einer Bürgschaftserklärung von zwei Hauptschuldnern die Rede ist, im Darlehensvertrag aber nur tatsächlich einer davon Hauptschuldner wird, so ist eine Bürgschaftsverpflichtung nicht zustande gekommen.

Im Bürgschaftsvertrag findet sich die Klausel:

"Jeder von mehreren Bürgen haftet unabhängig von den anderen Bürgen für den ganzen, von ihm verbürgten Betrag, also nicht als Gesamtschuldner".

Im Bürgschaftsvertrag stand an anderer Stelle, daß die Bürgschaftssumme DM 25.000,-- beträgt. Der Bürgschaftsvertrag wurde von einem Ehepaar unterschrieben.

Das OLG Celle ist der Auffassung, daß wenn Ehegatten gemeinsam eine Bürgschaftserklärung über eine Höchstbetragsbürgschaft von DM 25.000,-- unterschreiben, sie regelmäßig nicht damit rechnen brauchen, daß sie jeweils einzeln auf diesen Betrag, zusammen also auf DM 50.000,-- haften. Eine solche Vorstellung entspräche weder dem üblichen Sprachgebrauch, noch den allgemeinen Gepflogenheiten angesichts des Umstandes, daß sich aus dem Vertragstext ansonsten ergibt, daß das Risiko einer Höchstbetragsbürgschaft bis zu DM 25.000,-- von den Bürgen übernommen wird. Bei dieser Formulierung braucht niemand damit zu rechnen, daß sich im weiter vorgedruckten Erklärungstext eine Klausel findet, die zu einer Verdoppelung des Bürgschaftsrisikos führt.

Die Klausel ist daher gem. § 3 AGBG nach Auffassung des Gerichts unwirksam.
Bürgschaftsanspruch auf Kopie des Hauptschuldvertrages

Ein Bürge für ein Darlehen hat gegen den Gläubiger einen Anspruch auf eine Kopie des Darlehensvertrages. Dieser Anspruch besteht auch noch nach Rückzahlung des Darlehens.

(LG Köln, Urteil vom 22.03.1990 - 1 S 395/89 -, in NJW-RR 1990, 1.074)

Meldungen/Notizen/Infos

Gesetzesinitiative der AgV und der BAG-FW Verhinderung der Überschuldung

Bonn. Rechtzeitig zum Deutschen Fürsorgetag haben die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAG-FW) einen Entwurf zu einem Gesetz über Verbraucher Kredite sowie zur Entschuldung überschuldeter Verbraucher vorgelegt. Im ersten Teil (Vorschriften zur Prävention) will dieser Entwurf eine konstruktive Alternative zu dem BMJ-Referen-

tenentwurf eines Verbraucherkreditgesetzes darstellen. Der zweite Teil, der mit dem Titel "Verfahren zur Entschuldung" überschrieben ist, schlägt Regelungen zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens für Verbraucher (Kleininsolvenzverfahren) vor (vgl. dazu auch den Bericht vom Deutschen Fürsorgetag von Christine Sellin »Je größer das Haus, desto mehr dunkle Ecken...« auf Seite 37 in diesem Heft).

Das Gesetz soll für Kreditverträge und Kreditvermittlungsverträge zwischen Kreditgebern bzw. Kreditver-

mittlern und einer natürlichen Person gelten, es sei denn, daß der Kredit für gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist. Kleingewerbetreibende, die mit ihrem Gewerbe Schiffbruch erlitten haben und nachher persönlich für die "Geschäftsschulden" eintreten müssen, sind demnach (gewollt oder ungewollt?) nicht einbezogen.

Der Kreditgeber bzw. -vermittler bekommt - wie auch von Schuldnerberatern gefordert - umfassende Beratungspflichten bei Abschluß des Kreditvertrages aufgebürdet. Im Rahmen dieser Beratung müssen Kreditgeber und -vermittler auch die dargelegten finanziellen Verhältnisse der Kreditnehmerinnen berücksichtigen. Umfangreich werden auch die für den Kreditvertrag einzuhaltenden Formvorschriften, deren Nichtbeachtung auch nur in einzelnen Punkten die Nichtigkeit des Kreditvertrages zur Folge haben soll.

Wucher wird klar definiert: Der Höchstzinssatz soll 50% des jeweiligen Marktzinssatzes nicht überschreiten (an dieser Stelle müßte es besser "...darf 50% des jeweiligen Marktzinssatzes nicht überschreiten." heißen). Besondere Vorschriften gibt es für den Versandhandel und für verbundene Geschäfte (Kredit und Konsum). Der Verbraucher soll im Falle von verbundenen Geschäften die Rückzahlung des Kredits verweigern können, sofern Einwendungen aus dem verbundenen Kaufvertrag ihn gegenüber dem Verkäufer zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Dies soll aber nur gelten, wenn der finanzierte Kaufpreis 400 DM übersteigt.

Verzugszinsen dürfen höchstens 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz liegen - der BMJ-Entwurf hatte 5 % vorgesehen - und sollen nach diesem Gesetzentwurf unverzinslich sein!

Interessant ist vor allem, daß im § 13 b dieses Entwurfes die Schuldnerberatung genannt wird: Soziale Dienste und Einrichtungen... können Kreditnehmer in Kreditangelegenheiten beraten, mit den Kreditgebern Verhandlungen führen und bei der Schuldenregulierung mitwirken.

Im zweiten Teil des Entwurfes wird der Anspruch auf ein gerichtliches Entschuldungsverfahren geregelt, das auf Antrag des Schuldners beim Amtsgericht seines Wohnsitzes eingeleitet werden soll. Die "Wohlverhaltensphase" soll nach diesem Gesetzentwurf höchstens 5 Jahre betragen. Das ist allerdings ein bißchen schwer zu verstehen, nachdem bereits von Schuldnerberatern und Verbraucherschützern ein kürzerer Zeitraum gefordert wurde. Für die Bestimmung dieses Zeitraumes sollte der "Anspar-Konkurs" des holländischen Modells Vorbild sein: In diesem Konkursverfahren, in dem die Konkursmasse mit dem pfändbaren Teil des Einkommens angespart wird, dauert die Ansparzeit nur 3 Jahre.

Der komplette Entwurfstext ist bei der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände bzw. der Bundes-

arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege erhältlich.

Das Gutachten zum Entwurf des Insolvenzrechtsgesetzes (Verbraucherkonkurs), das dem Gesetzentwurf über Verbraucherkredite sowie zur Entschuldung überschuldeter von AgV und BAG-FW zu Grunde gelegen hat (jedenfalls dem 2. Teil: "Verfahren zur Entschuldung"), kann in Kurzfassung bei den gleichen Stellen angefordert werden.

Arbeitskreis Nordhessen: Land Hessen soll Schuldnerberatung fördern

Kassel . Die nordhessischen Schuldnerberater haben in dem Arbeitskreistreffen am 5. Oktober 1990 die Forderung nach einer besonderen Landesförderung für die Schuldnerberatung formuliert. Schuldnerberatung wird in Hessen z.Z. nur in sog. sozialen Brennpunkten aus Landesmitteln bezuschußt. Dies betrifft insgesamt nur 8 Beratungsstellen.

Der nordhessische Arbeitskreis fordert die Schaffung eines eigenständigen Haushaltstitels für die Förderung von Schuldnerberatungsstellen. Die Förderung soll damit auch außerhalb von sozialen Brennpunkten greifen und den notwendigen Ausbau des Beratungsstellennetzes ermöglichen.

Ebenso wird die Einrichtung von Fachberatungsstellen gefordert, die jedoch nicht, wie in Nordrhein-Westfalen gleichmäßig auf die Verbände, sondern gleichmäßig auf die Regionen zu verteilen sind.

Zum nächsten Arbeitskreistreffen am 16. Nov. 1990 in Marburg soll die Situation der Schuldnerberatung in Hessen mit Landespolitikern aller Parteien erörtert werden. Die Parteienvertreter sollen zu den Forderungen der nordhessischen Schuldnerberater Stellung nehmen.

SVS-Schuldnerberatungsstelle Nordstadt Schuldnerberater wollen vertraglich geregelt Zuschüsse

Kassel. Seit 1984 gibt es sie bereits, die Schuldnerberatungsstelle des Schuldner- und Verbraucherschutzes (SVS) Kassel e.V.. Sie ist inzwischen zu einer sehr gefragten Beratungseinrichtung der Kasseler Nordstadt geworden. Was ursprünglich als Projekt bezeichnet wurde ist längst eine fest integrierte Institution. Schließlich ist das Problem der Ver- und Überschuldung nicht kleiner geworden. Mit der Devise 'Kauf auf Pump' werden immer mehr Sachen an den Mann bzw. die Frau gebracht und zunehmende Kreditfinanzierung bedeutet auch höheres Überschuldungsrisiko.

Schuldnerberatung zählt inzwischen zu einem selbstverständlichen Beratungsangebot der Sozialarbeit, die Finanzierung ist jedoch noch immer ungesichert. Bislang ist kaum ein Jahr vergangen, in dem der Vorstand des Vereins nicht um die Finanzierung zu kämpfen hatte. Der Grund ist im Prinzip recht einfach: das Gehalt der Berater steigt jährlich entsprechend der tariflichen Entwicklung um einige Prozent an. Hinzu kommen die im Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) üblichen Einstufungen in Altersgruppen, die weitere regelmäßige Erhöhungen auslösen. Bei einer Beratungsstelle ist es völlig normal, daß die Lohnkosten einen hohen Prozentsatz des Gesamtetats ausmachen; sie betragen beim SVS ca. 85%.

Die notwendige Anpassung der Zuschüsse muß nahezu jedes Jahr aufs Neue in aufwendigen Verhandlungen mit dem Land Hessen und der Stadt Kassel erkämpft werden, wobei als besondere Finesse der eine Zuschußgeber immer auf den anderen verweist. So werden die Bemühungen um eine halbwegs gesicherte Finanzierung zu einer alles beherrschenden Arbeit des Vorstandes, alles andere kommt dabei zu kurz.

Damit dies nicht zur Lebensaufgabe ausartet, wollen die Schuldnerberater nun eine vertragliche Regelung im Dreierverhältnis. Das Land und die Stadt sollen das Zuschußverhältnis untereinander klären und den Rahmen der Bezuschussung insgesamt abstecken, so daß Anpassungen an veränderte Bedingungen flexibel vorgenommen werden können. Im Rahmen sind die Zahl der Arbeitskräfte, ihre tarifliche Vergütung sowie die einzelnen Positionen der Sachkosten festzuhalten; Kostensteigerung können dann im einzelnen ausgewiesen werden.

Nach Auffassung des Vorstandes muß es zu einer solchen Regelung kommen, da der SVS lediglich die Beratungsstelle in der Nordstadt betreibt und ansonsten nicht über Reserven verfügt, aus denen Defizite ausgeglichen werden können. Für solche Vertragslösungen gibt es auch schon eine Reihe von Beispielen die der Vereinbarung als Vorbild dienen können.

Aktuell ist die Finanzierung für das Jahr 1990 noch immer ungesichert und der SVS sieht einem Defizit in Höhe von 10.000 DM entgegen. Nachdem in der Vergangenheit der städtische Zuschuß von 27.500 DM auf 40.000 DM eine deutliche Erhöhung erfahren hat währenddem das Land seinen Zuschuß gleichzeitig von 100.000 DM auf 95.000 DM gesenkt hat wäre nach Auffassung der Kasseler Schuldnerberater nun der Hessische Sozialminister mit einer Erhöhung am Zuge. In einem Schreiben, das am 27.09.90 in der Schuldnerberatungsstelle eingetroffen ist, weist der Sozialminister darauf hin, daß unter Umständen Restmittel zur Verfügung stehen, eine Zusage läßt er jedoch immer noch offen. Gerade diese Situation, nämlich daß die

Höhe der Förderung meist erst in den letzten Monaten eines Jahres geklärt wird, macht noch einmal deutlich wie notwendig eine vertraglich gesicherte Förderung ist. (Helmut Achenbach)

Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen **Sozialhilfeinitiativen setzen Widerspruchssaktion fort**

Bielefeld. Die Fortführung ihrer Widerspruchssaktion gegen die ab 1. Juli bundesweit geltenden Sozialhilferegelsätze beschlossen die 110 Vertreterinnen der Sozialhilfeinitiativen aus dem gesamten Bundesgebiet und aus West-Berlin auf ihrem Bundesseminar an diesem Wochenende in Bielefeld-Sennestadt.

Die Handhabung des am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen "Statistikmodells" als neues Bemessungssystem für die monatlichen Sozialhilferegelsätze erweist sich bundesweit als sehr unterschiedlich. In einer einmütig verabschiedeten Resolution forderten die Teilnehmerinnen des Bundesseminars alle Wohlfahrtsverbände auf, die weitere juristische Gegenwehr der Sozialhilfeberechtigten gegen das "Statistikmodell" mit Nachdruck zu unterstützen. Erforderlich ist eine juristische Begleitung und Beratung der Allorts eingelegten Widersprüche gegen die neuen Sozialhilferegelsätze sowie die Führung von Musterprozessen.

Bei der Diskussion über die Forderungen der Sozialhilfeinitiativen zeichnete sich eine Tendenz zur Einführung einer sozialen Grundsicherung, unabhängig von den Ursachen der Armut und ohne Zwang zur Arbeit ab. Durch radikale Arbeitszeitverkürzung sollte jedoch jedem Menschen die Möglichkeit zur Arbeit gegeben werden. Grundlage für die Berechnung eines solchen Existenzminimums bildet für die Sozialhilfeinitiativen nach wie vor der von ihnen bereits 1985 erstellte "Bielefelder Forderungskatalog".

Breiten Raum nahm auf dem Bundesseminar auch die Diskussion um die Gründung eines Bundesverbandes der Sozialhilfeberechtigten ein. Spätestens auf dem nächsten Bundestreffen Anfang 1991 soll hierüber ein abschließender Beschluß gefaßt werden. Bis dorthin soll die Diskussion nochmals in den Initiativen vor Ort geführt werden. Darüber hinaus wurde eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, verschiedene Modelle einer institutionalisierteren Zusammenarbeit auf Bundesebene zu entwickeln.

(Lothar Stock)

Bochumer Aufruf - Mietpreis-Stop '90 Neuer Mietspiegel? - Nein danke!

Bochum. Mieter-Präsident Jahn fordert zu recht "Sofortmaßnahmen gegen Mieten-Explosion" und: "Wohnungspolitiker müssen Notbremse ziehen". Tatsache ist aber: Viele dem Deutschen Mieterbund (DMB) angeschlossene Mietervereine ziehen nicht die Notbremse, sondern geben stattdessen noch Gas. Durch sogenannte "ausgehandelte" neue Mietspiegel kommt auf bundesdeutsche Mieter-Haushalte eine gigantische Mieterhöhungswelle zu.

Mietervereine helfen oft mit beim Öffnen der Schleusentore für eine wahre Flutwelle von Mieterhöhungen. Mietervereine haben oft auch Hausbesitzer in ihren Vorständen und wirken durch "Aushandeln" mit bei der oft drastischen Erhöhung der Mietspiegel-Werte.

Neue Mietspiegel sind in Wahrheit Mieterhöhungshelfer mit Breitenwirkung. Tausende von Hausbesitzern werden von einem neuen Mietspiegel ermuntert, die Mieten ("Mietzinsen") ihrer Mieter "anzupassen".

Demnächst sind auch Hunderttausende von "Sozialmietern" vom Mietspiegel betroffen. Hunderttausende von Sozialwohnungen werden durch Bindungsauslauf zu freifinanzierten Wohnungen. Neuer Maßstab für Mieterhöhungen ist dann der örtliche Mietspiegel mit den meist viel höheren Mietpreisen.

Mietervereine ziehen erstaunlicherweise selbst erheblichen Nutzen aus jeder Mieterhöhungswelle, nämlich durch massenhaften Beitritt und Beitragszahlung von verunsicherten Wohnungsmietern, die ein Mieterhöhungsverlangen ihres Vermieters erhalten haben. Daraus folgt: Je nachgiebiger ein Mieterverein mit dem Hausbesitzerverein über einen neuen Mietspiegel verhandelt, desto höher die neuen Mietspiegel-Mietpreise. Je höher die neuen Mietspiegelwerte, desto häufiger erhöhen die so ermunterten Hausbesitzer die Mieten. Je mehr Mieterhöhungen erfolgen, desto mehr Beitritte von Mietern in Mietervereine, mit dem dringenden

Wunsch nach Rechtsberatung über ein Mieterhöhungsverlangen. Häufige Auskunft in der Rechtsberatung: "Da kann man leider nichts machen. Das entspricht dem Mietspiegel". Trotzdem sind Mietervereine in der Rechtsberatung fast immer mindestens genauso gut wie Anwaltsbüros.

Die Sozialdezernenten der Kommunen stöhnen schon jetzt über den erdrückenden Mehraufwand für die kraß erhöhten Mieten von Sozialhilfeempfängern durch neue Mietspiegel.

Mieterhaushalte mit Lohnpfändungen werden die Amtsgerichte in Massen bestürmen mit Anträgen auf Absenkung der pfändbaren Beträge. Voraussichtliche Folge: Die Mieterhaushalte schieben ihren Schuldenberg noch länger vor sich her, da die Abtragungsraten für eine planmäßige Tilgung nicht mehr ausreichen.

Schuld hat: die hausbesitzerfreundliche Regierungsmehrheit im derzeitigen Bundestag. Aufgrund einer durch die noch immer amtierende Regierung eingeführten Bestimmung im Miethöhe-Gesetz dürfen für eine Mietspiegel-Aktualisierung nur die Mieten der letzten drei Jahre herangezogen werden, also die teuersten Mieten.

Wer auf der Grundlage dieser empörend mieterfeindlichen Regelung an der Aktualisierung eines Mietspiegels mitwirkt, macht sich objektiv zum Handlanger der noch vorhandenen mieterfeindlichen Regierungsmehrheit im Bundestag.

Deshalb: Die Drei-Jahres-Vorschrift muß nach den Bundestagswahlen abgeschafft werden. Geheimverhandlungen zwischen Mietervereinen und Hausbesitzervereinen darf es nicht geben.

Vor den nächsten Bundestagswahlen dürfen mit einem "ausgehandelten" Mietspiegel keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden - schon gar nicht in den Ferien hinter dem Rücken der Öffentlichkeit.

(Carl.-DA.Lewerenz)

Themen

Die Beratung findet heimlich statt Zugänge zur Schuldnerberatung

Gertrud Dorsch/Luise Hagmann/Sigrun Krümmel/Ulrich Mensing

Durch vielfältige Zusammenarbeit mit in der Schuldnerberatung Tätigen ist uns eine besonders hervorzuhebende Problematik und zwar hinsichtlich Graden der

Offenheit und Abgeschlossenheit der Wege des Sich-Verschulden-Könnens bzw. der Wege des Schuldenabbauens-Könnens, deutlich geworden. Während der Zu-

gang zur Kreditberatung durch Kreditgeber sehr einfach, d.h. offen ist, ist der Zugang zur Schuldnerberatung durch Sozialarbeiterinnen, JuristInnen, OecotrophologInnen u.ä. (, die keinen Kredit geben können,) eher heimlich und schwer zugänglich, d.h. nicht offen. Für inzwischen relativ viele private Haushalte führt die leichte Verschuldungsmöglichkeit in Verbindung mit den Schwierigkeiten, Möglichkeiten des Schuldenabbaus zu haben, zum bekannten Phänomen der Überschuldung.

Nach Aussagen von Fachleuten steigt die Anzahl der überschuldeten privaten Haushalte weiter an.

"Mehr Haushalte leben auf Pump", unter dieser Überschrift veröffentlichte am 18.9.1990 die Westdeutsche Allgemeine Zeitung den Hinweis der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände auf die explosionsartige Zunahme der Verbraucherkredite. Mit insgesamt 240 Mrd. DM sei die Verschuldung privater Haushalte auf eine neue Rekordhöhe gestiegen.

Ob der durch die Vereinigung von BRD und DDR erwartete Wirtschaftsboom den gefährlich verschuldeten Privathaushalten zum Schuldenabbau verhilft, ist zu bezweifeln. Eher ist eine Entwicklung zu befürchten, daß die Zahl der Privathaushalte mit notleidenden Krediten ansteigen wird und sich die Schere zwischen Reichen und Ärmeren weiter öffnet. Letzteres ist vermutlich Merkmal sowohl im nationalen als auch im internationalen Zusammenleben.

Die Dringlichkeit, sich Problemen der privaten Haushalte unter fachwissenschaftlichen Aspekten zuzuwenden, ist durch die Anforderungen und Erwartungen, die sich aus immer komplizierteren Finanzdienstleistungen ergeben, erheblich gestiegen. Ein immer breiteres Angebot hinsichtlich der Kreditierung von Waren und Dienstleistungen führt eine ständig zunehmende Zahl privater Haushalte in die Abhängigkeit von Kreditinstituten. Die Folgen sind hinlänglich bekannt.

Systemökologische Einschätzung des Zugangsproblems

Sich der Schuldenproblematik aus dem Aspekt des Zuganges zur Schuldnerberatung zu nähern, beruht auf einem systemökologischen Denkansatz. Das Leben vollzieht sich durch ständigen Austausch zwischen Systemen, d.h. sie müssen offen sein.

Die Bedingung für die Lebensdauer eines Systems ist jedoch die Existenz einer dynamischen Balance zwischen Öffnungen und Abgrenzungen und dem, was ausgetauscht und verändert wird. Zu viel Offenheit z.B. kann den Systemzusammenhang so lockern, daß Auflösung droht; zu starke Abgrenzung kann dazu führen, daß Starrheit entsteht, die auf Dauer das System absterben lassen kann.

Bezogen auf die gegenwärtige Situation der Schuldnerberatung besteht die Vermutung, daß die Schuldnerberatung offener werden muß, um einerseits überschuldeten Haushalten aus der Misere des Ab- und Ausgegrenztseins aus dem gesellschaftlichen Leben zu einem angemessenen Leben in der Gesellschaft verhelfen zu können und um andererseits selber lebendig zu bleiben. Wir sehen u.a. in der Schuldnerberatung ein wichtiges Mittel, das die erforderliche Balance der Austauschbeziehungen zwischen den Finanz(geber)experten und den Finanz(nehmer)laien herstellen hilft.

Reflexion der Zugänge zur Schuldnerberatung

Die Zugänge haben räumliche, zeitliche und inhaltliche Merkmale, die zusammenwirken. Das Zusammenwirken wird im folgenden versucht, mehr aus räumlicher, zeitlicher bzw. inhaltlicher Sicht zu erörtern. In der Realität ist diese Art Entmischung nicht möglich. Die Problematik läßt sich jedoch nicht anders darstellen.

Unsere Erkenntnisse gewannen wir, indem wir selber die Zugänge ausfindig zu machen und zu erleben versuchten, was vorwiegend am Beispiel der Stadt Münster geschieht, die Problematik mit denjenigen, die in der Schuldnerberatung tätig sind, erörterten, die Ergebnisse mit langjährigen Erfahrungen und Erkenntnissen bzgl. Schuldnerberatung in verschiedenen Städten (z.B. wo StudentInnen Praktika absolvieren) verglichen, Einzelrecherchen z.B. im Ruhrgebiet machten.

Wichtig ist es, darauf hinzuweisen, daß unsere Erkenntnisse nicht typisch für Münster zu sein scheinen, sondern - zwar unter Berücksichtigung von Varianten - von der Tendenz her allgemeine Gültigkeit besitzen für die Zugänge zur Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, unabhängig davon, ob es sich um reiche oder weniger reiche Orte handelt.

Räumliche Dimensionen des Zugangs zur Schuldnerberatung

Wie sind die Orte der Schuldnerberatung aufzufinden? Während die Angebote der Kreditgeber und -beratung in Städten und Dörfern ohne die Absicht des Finden-Wollens auffällig sind, sofern man lesefähig ist und ein wenig umherschaut, ist das Auffinden von Schuldnerberatungsstellen, indem einfach in das nächste Geschäftsviertel gegangen wird, unmöglich.

Für die Möglichkeit, Schuldnerberatungsangebote zu finden, ist Voraussetzung, daß die Menschen überhaupt Kenntnis über die Existenz von Schuldnerberatung haben und wissen, wo sie angesiedelt ist. Dieses Wissen erlangt die Bevölkerung in den wenigsten Fällen durch allgemein zugängliche Informationsquellen, wie z.B. durch Medien einschl. der Werbung oder durch das

Telefonbuch, sondern viel eher durch die Vermittlung Dritter (z.B. Sozialarbeiterinnen) und durch Mund-zu-Mund-Propaganda.

Auch ist die eine Schuldnerberatungsstelle nicht gleich einer anderen. Die inhaltlichen Konzeptionen haben in diesem Zusammenhang eine Bedeutung. Sie sind abhängig von den Trägern, ihren Zielen, Aufgaben und Standorten.

An wesentlichen Beispielen der Stadt Münster sollen die räumlichen Dimensionen des Zugangs zur Schuldnerberatung kurz beschrieben werden.

An keiner Stelle wird draußen durch Hinweisschilder oder drinnen auf Übersichtstafeln auf die Schuldnerberatung aufmerksam gemacht, obwohl sie oft auch da angeboten wird, wo Ehe- und Familienberatung, Beratung für Alkohol- und Drogensüchtige usw. öffentlich ausgewiesen sind.

Die Schuldnerberatungsstelle des Sozialamtes der Stadt ist räumlich und konzeptionell der Obdachlosenkoordinationsstelle angegliedert. Kontakte erfolgen i.d.R. durch Vermittlung des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der in zwei Stadtteilen eigene Büros hat, während die Sozialarbeiterinnen der anderen Bezirke nur zu bestimmten Zeiten (vormittags) im Gebäude der Stadtverwaltung zu erreichen sind.

Die Verbraucherberatung ist nicht in den Stadtteilen vertreten, sondern mitten in der City. Da die Verbraucherzentrale durch ihre Öffentlichkeitsarbeit noch am ehesten als Institution bekannt ist und zwar mit ihrem Angebot der Kreditprüfung und Haushaltsbudgetberatung, dient sie auch als Anlaufstelle für Ratsuchende von außerhalb, die sie jedoch u.U. an andere Träger weiter verweist.

Der Zugang zu Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Innere Mission, Caritas) und dem Schuldnerhilfeverein e.V. gestaltet sich für die Ratsuchenden schwierig, da fast alle auf Türschilder verzichten.

Eine Ausnahme bildet die eigenständige Schuldnerberatung der Inneren Mission insofern, als sie sowohl im Telefonbuch als auch im Sozialadressbuch auf sich aufmerksam macht, sowie der Schuldnerhilfeverein, der in einer regelmäßig erscheinenden kleinen Broschüre, die vorwiegend für die Studentinnen herausgegeben wird, mit einer Kleinanzeige auf seine Existenz und Öffnungszeiten hinweist.

Zu erwähnen ist noch, was zwar nur Insidern bekannt ist, daß auch große Institutionen u.U. für ihr Personal in sozialen Angelegenheiten (hier Verschuldung) Beratung anbieten.

Als Hauptgründe für die nicht offen erkennbaren Zugänge werden angegeben:

die Anonymität soll gewahrt bleiben, bzw. die "Schwellenangst" soll genommen werden, Schuldnerberatung soll nur für diejenigen angeboten werden, die sozialhilfebedürftig sind (Hauptargument des Sozialdezernenten der Stadt), die Nachfrage würde bei Bekanntheit erheblich steigen.

Der Wunsch nach und das Respektieren der Anonymität liegt wahrscheinlich darin begründet, daß trotz besseren Wissens undifferenziert den Ver-/Überschuldeten die Schuld für ihre Notlage zugewiesen wird und diese das akzeptieren. Die Sprache macht es auch deutlich, wenn es um das Problem des Erhalts von Geld geht, heißt die Beratung "Kredit"-Beratung, geht es um das Problem des Rückzahlens von Krediten, heißt es sehr schnell "Schuldner"-Beratung, der Prozeß wird personalisiert und individualisiert. Systemökologisch betrachtet, handelt es sich jedoch um extreme und einseitige Ungleichgewichte in den Austauschbeziehungen. Auf Geldgeberseite besteht Experten- und Erfahrungswissen, Rationalität, Handlungsspielraum, günstige Gesetzgebung, psychologisch gut geschultes Personal für den Umgang mit Kunden. Die Geldnehmerseite ist gekennzeichnet durch Laientum, kein bzw. geringes Erfahrungswissen, Vertrauen, evtl. Spontanität im Verhalten, u.U. Emotionalität und weniger Rationalität, ungünstige Gesetzgebung. Das Problem entpuppt sich letztlich als ein ethisches.

Die Abweisung von Ver-/Überschuldeten, die nicht- noch nicht sozialhilfebedürftig sind, und der Verweis dieser an z.B. Juristen/Steuerberater, um Ihnen den Verdienst zu geben, hebt die oben beschriebene Ungleichgewichtigkeit nicht auf, sondern erhöht sie eher noch.

Die Ausgrenzung ist kritisch, da in der Beratungspraxis verschiedener Schuldnerberaterinnen die Erfahrung gemacht wird, daß auch Haushalte mit einem höheren Einkommen die Beratung erst dann in Anspruch nehmen, wenn Mittel für eine kostenpflichtige Beratung nicht mehr zur Verfügung stehen. Weiterhin besteht die Gefahr, erst einen sog. Kreditvermittler aufzusuchen, der u.U. horrenden Gebühren verlangt. Außerdem ist es fraglich, ob Rechtsanwältinnen leicht gefunden werden, wenn die Vergütung ihrer Arbeit durch Prozeßkostenhilfe erfolgt. Die Verschuldeten erhalten auch keine ganzheitliche Unterstützung, wie es nötig wäre. Dies hat meist negative Folgen für alle Angehörigen des verschuldeten Haushalts.

In allen sozialorientierten Schuldnerberatungskonzepten ist der Präventionsansatz enthalten. Es ist darum auch nicht vertretbar, die negativen Folgen von Verschuldung u.U. erst bis zur Sozialhilfebedürftigkeit und den damit verbundenen sozialen Abstieg abzuwarten, ehe Schuldnerberatung einsetzen kann.

Das Prinzip, über Nichtbekanntmachen von Angeboten die Nachfrage zu drosseln, ist in einem Staat, der nach dem Bild einer sozialen Marktwirtschaftsordnung aufgebaut sein will, völlig unverständlich und im Prinzip eher unehrlich. Tatsache ist, daß die Solidargemeinschaft nicht bereit ist, Geld für Schuldnerberatung auszugeben und andere Prioritäten setzt.

Aufgaben der Solidargemeinschaft und ihre Finanzierung sollten von den Verantwortlichen, die die Probleme kennen und lösen helfen sollen, und die z.B. über die Geldverteilung entscheiden, transparent und öffentlich gemacht werden.

Inhaltliche Dimension der Zugänge zur Schuldnerberatung

Welchen Zugang haben Bürgerinnen aus inhaltlicher Sicht zur Schuldnerberatung?

Die inhaltlichen Dimensionen, die mit der Schuldnerberatung und ihren Zugangsmöglichkeiten bzw. ihrer Zugangsoffenheit zusammenhängen, sind vielschichtig und komplex.

Welche inhaltlichen Schuldnerberatungsangebote benötigen Privathaushalte eigentlich? Aus Sicht der Privathaushalte erweist sich ein Leben in unserer Gesellschaft ohne Geld als fast unmöglich, er wäre nicht lebensfähig. Der Umgang mit wenig Geld erfordert eine Vielzahl von Eigenschaften, die die Haushaltsmitglieder besitzen müßten, um ihr Leben erhalten, gestalten, und um ihre Wünsche und Erwartungen in einer Wohlstandsgesellschaft realisieren zu können. Das Wissen darüber was, warum, wo, wie (z.B. unter welchem Preis-, Arbeits-, Zeitaufwand), in welcher Menge zu erhalten ist, ist nur ein Teil erforderlicher Fähigkeiten.

Der Erwerb bzw. die Inanspruchnahme von Gütern und Dienstleistungen verlangt ferner z.B. die Kenntnis über deren Qualität und Eignung für die Lebenserhaltung und -gestaltung, sowie ihrer Wirkung auf Arbeits- und Lebensbedingungen anderer Menschen bzw. auf die Umwelt bei der Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung. Jeder Austausch von Leistungen gegen Geld basiert i.d.R. auf gesetzlichen Bestimmungen, die die Rechte und Pflichten der Beteiligten beinhalten. Es werden Fähigkeiten und Können verlangt, sich Wissen anzueignen und dieses mit Erfahrung (hinsichtlich Interessen, Bedingungen und Prozessen) kombinieren zu können. Um die Aufgaben des Haushaltes hinsichtlich Lebenserhaltung und -gestaltung erfüllen zu können, bedarf es im Prinzip ausgeprägter Managementfähigkeiten (Problemwahrnehmung/-analyse, Zielsetzung, Entscheidung, Planung, Realisierung, Kontrolle und Kommunikation), einschließlich der Fähigkeit, die Auswirkungen der Vergangenheit sowie der Bedeutung der Zukunft für die Gegenwart einschätzen zu können. Mit einem eingeschränkten Budget leben zu können, heißt u.U. auch, daß alle Haushaltsmitglieder viel En-

ergie, Willen und Disziplin aufbringen müssen, um auf Wünsche und ihre Realisierung zu verzichten bzw. Alternativen zu finden, die die Bedürfnisse einigermaßen befriedigen können. Vor jedem Kauf stellt sich die Frage, ob der Preis in Relation zum Nutzen, zu Zeit- und Energieaufwand steht, bzw. ob das Honorar für eine entsprechende Leistung gerechtfertigt ist. Gerade der Erwerb einer Leistung bzw. eines Gutes ist aber nicht allein von diesem Kriterium abhängig; er wird auch durch äußere Einflüsse mitbestimmt. Hier spielen Werbung aus unterschiedlichen Medien und Informationen von Bekannten und Verwandten ebenfalls eine Rolle. Erfahrungen und Erwartungshaltungen der Mitmenschen beeinflussen das Handeln und runden das Bild der Komplexität ab.

Zusammengefaßt verlangt Haushalten zu hohen Anteilen kognitive Fähigkeiten, um in einer Gesellschaft leben zu können, die durch Kapital/Geld, Technik und Informationen geprägt ist. Wobei gleichzeitig mit dieser Entwicklung die Beherrschung alter Kulturtechniken des Haushaltens weitgehendst verlorengegangen sind.

Da Menschen unterschiedliche und vielseitige Begabungen haben, wird diese Verschiebung der Anforderungen auf vorwiegend geistige den Menschen zum Verhängnis, die einerseits über diese Fähigkeiten nicht in dem erforderlichen Maße verfügen und/oder andererseits nur ein geringes Einkommen haben. Diejenigen, die über ausreichendes Geld verfügen, was für einen großen Bevölkerungsteil zutrifft, können sich den Kauf von Fremdleistungen leisten einschließlich der Fehlkäufe. Mit viel/ausreichendem Geld lassen sich viele sonstige defizitäre Zustände kompensieren. Auch bieten Versicherungen eine gewisse Garantie, durch Störungen verursachte unvorhergesehene Mangelsituationen ebenfalls durch Geld auszugleichen. Geld stellt also in unserem Leben eine ganz wesentliche Voraussetzung dar.

Bei Haushalten mit geringem Einkommen bzw. hohen Konsumwünschen ist es verständlich, daß öffentlich angesprochene und leicht zugängliche Finanzdienstleistungen vertrauensvoll in Anspruch genommen werden, obwohl die kognitiven und emotionalen Fähigkeiten im Umgang mit heutigen Finanzdienstleistungssystemen bei den meisten Menschen, die dieses System in Anspruch nehmen, nicht ausreichend ausgebildet sind. Die Tendenz, daß weitere Bevölkerungskreise sich ver- bzw. überschulden werden, ist somit erklärbar.

Diese Entwicklung erfordert aus systemökologischer Sicht den leichten Zugang zu inhaltlichen Schuldnerberatungsangeboten, welche komplex sein müssen. Die Komplexität betrifft die fachkundliche Information in Verbindung mit der Förderung der Handlungskompetenz der Haushaltsmitglieder, betrifft also sozialpsychologische, ökonomische, technische und andere Facetten des Haushaltens und Zusammenlebens. Wenn

wir diese Komplexität meinen, sprechen wir von einem ganzheitlichen (oecotrophologischen) Beratungsangebot, welches sich unterschiedlicher didaktisch-methodischer Konzepte bedient.

Zu welchen Schuldnerberatungsangeboten haben Betroffene Zugang?

Bei kritischem Hinschauen ist feststellbar, daß viele Konzepte den Ganzheitlichkeitsansatz für sich in Anspruch nehmen, in der Realität aber nicht erfüllen bzw. erfüllen können. An einigen Beispielen sollen die Probleme deutlich gemacht werden, worin die Unvollkommenheiten und Eingrenztheiten bestehen.

Einpersonenberatungsstellen:

Das Angebot wird neben der Zielsetzung des Trägers weitgehend geprägt von der Aus- und Fortbildung der Beratungsperson. Da es noch keine Ausbildung der SchuldnerberaterInnen gibt und die OecotrophologInnen ihre Spezifizierung erst in der Praxis erfahren, sind die Ratsuchenden momentan dem Zufall ausgeliefert, ob ihre Problemstellung ein adäquates Angebot vorfindet. Diese Situation ist sowohl für Ratsuchende als auch für die SchuldnerberaterInnen unbefriedigend. Sie bessert sich aufgrund von Engagement, Fortbildung, langjähriger Berufserfahrung der Schuldnerberaterinnen und Zusammenarbeit mit anderen in der Schuldnerberatung Tätigen.

Mehrpersonenberatungsstellen:

Besteht das Beraterinnenteam aus unterschiedlichen Professionen, so besteht die Chance, gute Zusammenarbeit vorausgesetzt, eines ganzheitlichen Angebots. Solche Beratungsstellen sind bisher rar bzw. in Münster und Umgebung nicht vorhanden.

Schuldnerberatung im Rahmen sozialer Arbeit/offener Intensivhilfe:

Ist Schuldnerberatung eine Aufgabe neben weiteren Aufgaben eines Sozialarbeiters bzw. einer Sozialarbeiterin, erfolgt der Zugang zur Schuldnerberatung meist über andere Problemzusammenhänge der betreuten Personen. Der Zugang ist also indirekt. Die Problematik besteht hier in den Fähigkeiten der Betreuenden, einerseits für Haushaltsbudgetprobleme sensibel und andererseits hinsichtlich der komplexen Schuldnerberatung kompetent zu sein. Beides wird in Frage gestellt, wenn im Team keine Schuldnerberaterin mitarbeitet.

Schuldnerberatung bei Kommunen:

Es gibt bei den Kommunen unterschiedliche Konstellationen der Schuldnerberatung. Die Chance besteht hinsichtlich vielfältiger Teamarbeit. Sie ist jedoch mit einem spezifischen Problem behaftet. Während die Beratungsarbeit aller anderen Institutionen auf Freiwilligkeit beruht, ist diese Institution gesetzlich verpflichtet, wenn das Arbeiten nach dem Subsidiaritätsprinzip nicht

mehr möglich ist, zu handeln. Behördliche Hilfe und Kontrolle, die z.T. auch die Arbeit der im ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) Tätigen kennzeichnet und erschwert, liegen jedoch so dicht beieinander, daß das Verhältnis der Behördenvertreterinnen zu den sich in Not befindenden Bürgerinnen davon stark geprägt ist. So wird in Frage gestellt, ob Schuldnerberatung bei der Kommune gemacht werden sollte.

Sozialorientierte Verbraucherarbeit:

Verbraucherzentralen bieten durch ihre Konzeption und Teambildungsmöglichkeit, d.h. Beraterinnen unterschiedlicher Ausbildung einstellen zu können, sowie räumlichen Zugänglichkeit gute Voraussetzungen für den offenen Zugang ganzheitlicher Schuldnerberatung. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel für ausreichendes Personal, bietet die Verbraucherberatung nur eine reduzierte Schuldnerberatung an und verweist ansonsten an andere Schuldnerberatungsstellen.

Worin liegen die Probleme eines befriedigenden Zugangs zur Schuldnerberatung?

Es kristallisieren sich folgende Hauptprobleme heraus:

- von einem ganzheitlichen Schuldnerberatungsangebot sind die meisten Schuldnerberatungsstellen noch weit entfernt,
- es werden nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um ein ganzheitliches Angebot machen zu können,
- dadurch, daß die räumliche wie inhaltliche Zugänglichkeit zur Schuldnerberatung nicht offen ist, ist die Möglichkeit einer freien Wahl, einer spezifischen Schuldnerberatung nicht gegeben,
- die Schuldnerberaterinnen leiden an einer hohen Auslastung, die die notwendige Langzeitbetreuung einzelner Ratsuchender erschwert.

Ein weiterer inhaltlicher Aspekt ist noch zu reflektieren und zwar der Zugang zu präventiven Beratungsangeboten. Bei fast allen Trägern der Schuldnerberatung ist in ihren Konzepten neben der Ganzheitlichkeit der präventive Ansatz vorhanden. Die präventive Arbeit scheidet jedoch i.d.R. wegen obiger Probleme.

Zeitliche Dimensionen der Zugänge zur Schuldnerberatung

Zeitliche Aspekte haben für den Zugang zur Schuldnerberatung sowohl für die Beraterinnen als auch für die verschuldeten Haushalte eine Bedeutung.

Ein Aspekt ist der Zeitpunkt, wann der Kontakt zur Schuldnerberatung gesucht wird und wie hoch der Grad der Verschuldung bereits ist. Da Schuldnerberatung häufig erst einsetzt, wenn die Verschuldung so hoch ist, daß die Gläubiger Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen und eine akute Notlage entsteht, ist auch die Beratung

ein langwieriger Prozeß, der sich u.U. auf Jahre hin ausdehnen kann.

Ein weiterer Aspekt ist die zeitliche Abstimmung des Beratungszugangs in Abhängigkeit von aktuellen Ereignissen im Beratungsverlauf. Die Öffnungszeiten der Beratungsstellen machen es den Beteiligten u.U. schwer, einen Termin für ein Gespräch zu finden. Die individuelle Terminplanung wird z.B. von Berufstätigkeit, fehlender Betreuungsperson für Kinder von Alleinerziehenden oder unterschiedlicher Arbeitszeiten von Ehepartnern bestimmt. Um einen Konsens zu finden, ist auf beiden Seiten Flexibilität notwendig, die die Beraterinnen z.B. veranlaßt, abends Gespräche zu führen oder von den Haushaltsmitgliedern, die Schuldnerberatung in Anspruch nehmen möchten, verlangt, einen Überstundenausgleich oder einen Urlaubstag vom Betrieb gewährt zu bekommen, was für den Erhalt des Arbeitsplatzes nicht unproblematisch ist.

Schwierigkeiten, vereinbarte Termine einzuhalten, sind nicht nur der Zugänglichkeit zur Schuldnerberatung anzulasten, sondern eher mit den Schwierigkeiten, die Ver-/Überschuldete hinsichtlich der Zeitstrukturierung ihres Alltags haben, verbunden. Das ist ein äußerst ernstzunehmendes Problem, was jedoch andernorts reflektiert werden sollte.

Die zeitliche Begrenzung der Arbeitsstelle bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die im Rahmen der Schuldnerberatung häufig gegeben ist, und die Unsicherheit, wie lange die Stelle finanziert wird, setzt die Beraterinnen unter Druck und beeinflusst indirekt ebenfalls die Zugänglichkeit zur Schuldnerberatung. Dies kann sich einerseits in einer Bereitschaft, jeder Nachfrage nach Schuldnerberatung nachzukommen, ausdrücken, um die Daseinsberechtigung zu rechtfertigen. Dadurch erhalten vielleicht mehr Menschen Zugang zur Schuldnerberatung, wobei jedoch der Erfolg infrage zu stellen ist. Andererseits kann sich die Tatsache der Zeitverträge demotivierend auswirken, so daß die Ratsuchenden u.U. ein mangelndes Interesse seitens der Beraterinnen erfahren.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch der zeitliche Zugang aus präventiver Sicht, auf den knapp eingegangen wird, um mit Nachdruck darauf hinzuweisen, wie notwendig im Prinzip Prävention, und zwar frühzeitige, ist. Die Notwendigkeit entsteht aus der Tatsache, daß Kreditinstitute in ihrer Werbung bereits bei Kindern und Jugendlichen ansetzen und ihnen Finanzdienstleistungsangebote machen, um sich einen Kundenstamm aufzubauen. Die Aktivitäten erstrecken sich über Ausgabe von Geschenkartikeln wie z.B. das Sparschwein, die Werbung, Sparbücher einzurichten, sowie Giro-

konten für Auszubildende und Studenten einzurichten, Tips für Bewerbungsgespräche bis hin zu Wettbewerben und z.B. Börsenspielen, bei denen fiktive Spekulationen geprobt werden können. Ein Gegenpol, der z.B. durch die Schule hergestellt werden könnte, objektive Informationen liefert und zu kritischem Handeln befähigt, ist nicht vorhanden. Es muß aus Erfahrung und Fehlern im Laufe des Lebens gelernt werden. Geschieht dies nicht, ist ein Leben in Ver-/Überschuldung meist vorprogrammiert.

Schlußbemerkung

Die Reflexion über den Zugang ver-/überschuldeter Haushalte zur Schuldnerberatung, macht bewußt, daß die gegenwärtige Situation der Schuldnerberatung eher dazu beiträgt, Menschen wohl das Überleben aber nicht Leben zu ermöglichen. Die Beratung findet im Prinzip heimlich statt und die Existenz von Haushalten in höchst problematischen Situationen wird verschwiegen. Somit wird auch dem Beruf Schuldnerberaterin gesellschaftliche Anerkennung versagt, was mit negativen Folgen verbunden ist.

Um Veränderungen zu bewirken, bedarf es der Öffnung des Zugangs zur Schuldnerberatung und einer breiten, professionellen Information der Bevölkerung, damit die Politikerinnen Maßnahmen zur Veränderung der Situation ergreifen.

Abschließend sei angemerkt, daß mit der Bekanntmachung eine Diskussion über den größeren Problemzusammenhang von Ver-/Überschuldung einsetzen muß, z.B. zu Fragen

- der Normalität des Schuldenmachens,
- des Zugangs zu Ressourcen unserer Welt,
- der Betroffenheit von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern,
- der nationalen und internationalen Verschuldungszusammenhänge.

Falsche Überschrift

Im Eifer des Gefechts haben wir im letzten Heft eine falsche Überschrift gesetzt. Der Beitrag von Dorothee Göring-Weitz und Michael Hein in der Rubrik »Thema Recht« sollte richtigerweise so überschrieben sein: »Mindestselbstbehalt - Pfändungsfreigrenzen/Überlegungen zur Opfergrenze des Unterhaltsschuldners«. Wir bitten um Nachsicht...

Kommunale Sozialpolitik und Schuldnerberatung

Referat für die Expertenanhörung vor dem Sozialauschuß der Landeshauptstadt Hannover

von Roger Kuntz, Mönchengladbach

Schuldnerberatung als umfassende (ganzheitliche) Hilfeform sozialer Arbeit agiert auf drei Ebenen, die sich logisch aufeinander beziehen und jede für sich genommen nur ein Teil der Arbeit insgesamt sein kann:

1. auf die Ebene der persönlichen Hilfe und Beratung
2. auf die kommunalpolitische Ebene, (die Gemeinde, auf den Stadtteil, das Wohnviertel) und
3. auf die Ebene der rechts- und sozialpolitischen Zusammenhänge.

Lassen Sie mich bitte diese Handlungsebenen, ausgehend von der persönlichen Hilfe, begründen.

Zur individuellen oder persönlichen Hilfe und Beratung gehören u.a.:

- die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse wie Haushaltskonsolidierung und Haushaltsplanung, Hilfe bei der Überwindung sozialer und psychosozialer Schwierigkeiten, die aufgrund der Überschuldungssituation entstanden sind, Hilfe und Beratung in finanziellen Notsituationen und bei Überschuldung, d.h.
 - > Erfassung der Schuldverhältnisse,
 - > wenn möglich die Erarbeitung eines Entschuldungsplans,
 - > Kontaktaufnahme und Verhandlungen mit Gläubigern mit dem Ziel, Regelungen zu treffen, die auf dem Hintergrund der wirtschaftlichen und sozialen Situation der betroffenen Ratsuchenden angemessen und zumutbar sind, Erhalt der Arbeitsstelle, die aufgrund von Lohnpändungen häufig gefährdet ist,
- Hilfe bei der Gefahr von Wohnungsverlust durch Mietschulden, Räumungsklage oder drohender Zwangsvollstreckung, Hilfe bei der Beantragung sozialer Leistungen und bei der Durchsetzung dieser Anspruchsrechte.

Meine Damen und Herrn, wenn Sie mit mir einig sind in dieser Zielsetzung, so ergeben sich daraus Konsequenzen für die weiteren Aufgaben von Schuldnerberatung, die die traditionelle soziale Einzelfallhilfe verlassen.

Wir kommen zur zweiten Handlungsebene von Schuldnerberatung, der Kommunalpolitik, genauer, der kommunalen Sozialpolitik.

Um die sozialen Zusammenhänge, die Lebenswelt der Ratsuchenden, kennen und begreifen zu lernen ist es erforderlich, das Schuldnerberatungsbüro zu verlassen und sich vor Ort aus eigener Sicht ein Bild zu verschaffen, das Aufschluß darüber geben kann

- wie sich die Familienmitglieder untereinander verhalten, bzw. ob es Spannungen und Probleme gibt zwischen den Partnern, zwischen Eltern und Kindern etc., wie die Betroffenen wohnen,
- wie die Wohnung eingerichtet ist,
- wie die Wohngegend beschaffen ist, ob eine ausreichende soziale Infrastruktur vorhanden ist,
- ob soziale Netzwerke aktiviert werden können, u.s.w..

Diese zweite Ebene der Schuldnerberatung läßt sich nicht durch eine Organisierung der Beratungsstelle nach dem Prinzip der sog. "Komm-Struktur" bearbeiten. Sie erfordert aktive und offensive Arbeitsstrukturen, die in hohem Maße gemeinwesenorientierte Arbeitsansätze enthalten.

Die Frage, die Sie sich vermutlich stellen werden ist, welche Chancen und Möglichkeiten sich aus dieser zweiten Handlungsebene ergeben.

Diese Frage möchte ich anhand der kommunalen Wohnungspolitik, von der besonders wirtschaftlich schwächere Haushalte - also auch Ratsuchende der Schuldnerberatung - zentral betroffen sind, zumindest vom Ansatz her, beantworten.

Angesichts der explosionsartigen Zunahme des Problems Wohnungsnot muß davon ausgegangen werden, daß überschuldete Haushalte, aber auch Haushalte mit niedrigem Einkommen, bei Zahlungsproblemen oder Zahlungsunfähigkeit akut von Wohnungsverlust bedroht sind und aufgrund der hohen Mietpreise und dem harten Verteilungskampf auf dem freien- und gemeinnützigen Wohnungsmarkt keine Chancen haben anderen Wohnraum, geschweige denn billigeren Wohnraum, zu erhalten.

Die Gefahr von Obdachlosigkeit und die Zunahme von Räumungsklagen sind unübersehbar. Hinzu kommt, daß der Mietanteil am Familieneinkommen die 30 % - Marke längst überschritten hat.

Eine Stichprobenanalyse meiner Beratungsfälle aus dem Jahre 1988 ergibt dabei folgendes Bild:

Der durchschnittliche Mictanteil (und zwar ausgehend lediglich von der Kaltmiete also ohne Heizkosten) am durchschnittlichen Familieneinkommen (abzüglich Pfändungen und Unterhaltszahlungen) beträgt

- bei 1-Personen-Haushalte 26 %, (315 DM)
- bei 2-Personen-Haushalte 35 %, (513 DM)
- bei 3-Personen-Haushalte 34 %, (688 DM) und
- bei 5-Personen-Haushalte 30 %, (700 DM).

Bei Hinzurechnung der Heizkosten werden 40 % des Familieneinkommens überschritten.

Schuldnerberatungsstellen, die akribisch genau die Einkommens- und Ausgabensituation der Ratsuchenden kennen - was zur Routinearbeit gehört -, wissen genau, welche verhängnisvollen Folgen sich für betroffene Haushalte daraus ergeben können.

Dieses Wissen liegt aber brach, wenn es nicht in die kommunalpolitische Ebene und in die Verwaltungsebene eingebracht wird. Das bedeutet Mehrarbeit und setzt voraus, daß die Schuldnerberater in der Lage sind, kommunalpolitische Zusammenhänge zu erkennen und damit zu operieren.

So kann Schuldnerberatung (und nicht nur sie allein) die Diskussion in Ausschüssen und im Rat auf dieses Problem lenken und selbst Lösungsvorschläge vorhalten:

Als Beispiele möchte ich nennen,

- kommunale und kommunal geförderte Wohnbauprogramme,
- kommunale Zuschüsse bzw. zinsgünstige Darlehen mit langer Laufzeit für Wohnungseigentümer, wenn sie zusätzlichen Wohnraum schaffen (z.B. Dachausbau, Teilung einer großen Wohnung in zwei kleinere, etc.), wobei die Darlehen an ein Belegungsrecht der Kommune gekoppelt sein müssen, vertragliche Regelungen mit Wohnungsunternehmen, z.B. Mietgarantien bei Aufnahme von wirtschaftlich und sozial belasteten Haushalten in ihren Wohnungsbestand,
- Kooperationsvereinbarungen mit Wohnungsgesellschaften bei Mietrückständen von Mietern und bei fristlosen Kündigungen, u.s.w..

Ich will mit diesem Beispiel verdeutlichen: wenn es Schuldnerberatung gelingt, Einfluß auf die Kommunalpolitik im beschriebenen Sinne zu nehmen, trägt sie dazu bei, nicht nur die Situation eines einzigen betroffenen Haushaltes zu entschärfen - wie das durch die

klassische Einzelfallhilfe durchaus möglich ist -, der mehr oder weniger zufällig eine Schuldnerberatungsstelle aufgesucht hat sondern verbessert die Situation vieler Haushalte, die sich in wirtschaftlichen Krisensituationen befinden und mit Mietschulden, Kündigung oder Räumungsklage zu kämpfen haben.

Der Multiplikationseffekt einer solchen Arbeit kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Weitere Beispiele sind,

- die Initiierung eines Städtepasses, orientiert am jeweiligen Einkommen, z.B. nach § 79 BSHG und für kinderreiche Familien,
- Problematisierung der regelmäßig zu beobachtenden restriktiven Sozialhilfvergabepraxis von Sozialämtern, Mitwirkung bei regionalen Arbeitsmarktkonferenzen zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen, Gespräche mit Amtsgerichts-Richtern zur Frage der Rechtsprechung bei Räumungsklageverfahren und mit Rechtspflegern zur Frage der Anhebung von Pfändungsfreigrenzen in Einzelfällen und bei einstweiligen Anordnungen, wenn bei Energieschulden die Stromzufuhr durch das Energieunternehmen gesperrt wird,
- Organisation und inhaltliche Gestaltung regionaler Arbeitskreise mit Kooperationspartnern.

Alle die genannten Maßnahmen zielen darauf ab strukturellen Einfluß zu nehmen und damit zur Verbesserung benachteiligter Bevölkerungsgruppen beizutragen. In diesem Sinne wird Schuldnerberatung auf breiter Front auch präventiv tätig.

Es bleibt allerdings durchaus kritisch zu fragen, ob Schuldnerberatung in jedem Falle in der Lage ist, diesen Ansprüchen nachkommen zu können - das wird leider häufig nicht der Fall sein.

Wir benötigen dazu weiterbildende und qualifizierende Maßnahmen für Schuldnerberater/-innen die dieses Qualifikationsdefizit ausgleichen können.

Um hierfür ein einheitliches Qualifikationsniveau zu erreichen bedarf es noch erheblicher Anstrengungen in Richtung eines Fortbildungsverbandesystems, also der bundesweiten Vernetzung und inhaltlichen Abstimmung vorhandener Fortbildungsaktivitäten der Wohlfahrtsverbände und Institutionen.

Die dritte Handlungsebene von Schuldnerberatung befaß sich mit der rechts- und sozialpolitischen Zusammenhänge, einzugehen.

Schuldnerberatung kann nicht meinungslos danebenstehen, wenn es um landes oder bundespolitische Weichenstellungen geht, die zum einen die Schuldnerbera-

tungsstellen direkt betreffen, wie am Beispiel NRW zu sehen ist, zum anderen die überschuldeten Haushalte, also die Klientel von Schuldnerberatung.

Nun ist allerdings zu fragen, ob eine Schuldnerberatungsstelle organisatorisch solche Aufgaben wahrnehmen kann. Ich meine ja und nein.

Schuldnerberatungsstellen sind hervorragend dazu in der Lage, sozial- und rechtspolitische Schwachstellen, Fehlentwicklungen und den notwendigen Handlungsbedarf zu erkennen und aufzudecken.

Stichworte dazu sind z.B.: Privatkonkurs, Zwangsvollstreckungsverfahren, gerichtliches Mahnverfahren, Warenkorbdiskussion, Arbeitsförderungsgesetz.

Auch hier ein Beispiel zur Erläuterung:

Bereits 1984 wurden auf Initiative einer Schuldnerberatungsstelle, dem Rechtsausschuß der Wohlfahrtsverbände auf Bundesebene, Vorschläge unterbreitet, die sich auf die rechtliche Benachteiligung überschuldeter Haushalte bezog.

- Es ging dabei u.a. um die Unterstützung einer Reform des § 367 BGB, (Anrechnung von Zahlungen)
- des § 138 BGB (Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts),
 - des Vollstreckungsrechts (Singularvollstreckung),
 - des Insolvenzverfahrens (mit Restschuldbefreiung).

Diese Vorschläge wurden seinerzeit sinngemäß mit der Begründung abgelehnt, daß die Gläubiger damit einseitig benachteiligt würden.

Es liegt auf der Hand, daß eine Beratungsstelle, sozusagen im Alleingang, nicht in der Lage sein kann, auf die Bundesgesetzgebung Einfluß zu nehmen, auch nicht über ihren Spitzenverband, was das vorgenannte Beispiel belegt.

Es fehlte eine verbandsübergreifende und unabhängige Organisation.

Bereits bei der Loccumer Tagung Ende 1984 zum Thema "Verbraucherpolitik und Verbraucherberatung bei sinkenden Realeinkommen" wurde kritisch angemerkt, daß die traditionellen Verbraucherverbände eine Lobbyfunktion für überschuldete Haushalte nicht wahrgenommen haben. Auch hier wurde erkannt, daß ein organisatorischer Zusammenschluß von Schuldnerberatungsstellen unumgänglich ist.

Diese Einsicht konnte erst 1986 durch die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft-Schuldnerberatung e.V. verwirklicht werden, in der inzwischen ca. 200 Schuldnerberater/-innen, Beratungsstellen, Verbände, Kommunen und Institutionen bundesweit und verbandsübergreifend organisiert sind.

Damit gewann die Interessensvertretung überschulde-

ter Haushalte erheblich an Relevanz.

Die BAG-SB nahm Stellung zu Gesetzesreformen der Bundesregierung in den Bereichen der Zivilprozeßordnung und nahm Einfluß auf die Fachdiskussion zur Schuldnerberatung, nicht zuletzt durch das Symposium »Armut und Verschuldung« 1988 im Burckhardthaus Gelnhausen, in dem unterschiedliche Aspekte und Hintergründe im Zusammenhang mit Armut und Überschuldung erstmals systematisch zusammengetragen wurden.

Die SPD-Fraktion im Bundestag legte 1988 einen Gesetzesentwurf zum Kleininsolvenzverfahren vor (BT-Drucksache 11/3047), in dem alle die o.g. Punkte mit aufgegriffen wurden, die auf Seiten der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege, jedenfalls zunächst, keine Zustimmung fanden.

Bei allen diesen Maßnahmen, seien sie landes oder bundespolitisch, wird seitens der Politiker immer wieder zurecht betont, wie wichtig der Transfer von Informationen über Erfahrungen und Kenntnisse von Schuldnerberater/-innen in den politischen Raum hinein von Bedeutung ist, damit sachgerechtes politisches Handeln überhaupt möglich und damit zu einer Chance wird.

Schuldnerberatung kann also sehr wohl, wenn auch indirekt, über verschiedene Organisationsstrukturen die Sozial- und Rechtspolitik im Interesse der Betroffenen mit beeinflussen und gestalten.

Ich hoffe, daß es mir in diesem Referat gelungen ist, die drei Handlungsebenen von Schuldnerberatung

persönliche Hilfe und Beratung

Kommunalpolitik und

rechts- und sozialpolitische Einflußnahme

im Zusammenhang mit kommunale Sozialpolitik nachvollziehbar darzustellen.

Ich danke für die Aufmerksamkeit

Machen Sie mit uns gemeinsame Sache

Wir wollen Schuldnerberatung als qualifiziertes Beratungsangebot voranbringen, den fachlichen Austausch unter den Schuldnerberaterinnen fördern und unsere Erfahrung in den politischen Raum transportieren, um eine sozial gerechte Gesetzgebung gerade auch für die Regelung von Schuldverhältnissen zu erreichen.

Mit Ihrer Hilfe wird es bestimmt schneller und besser gelingen.



Die Mitglieder der BAG-Schuldnerberatung:

190 KollegInnen und die Initiative Soziale Sicherheit e.V. Mönchengladbach, der Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V., der Arbeitslosentreff e.V., Mönchengladbach, das Burckhardthaus Gelnhausen, die AWO, KV Frankfurt/Main e.V., der Verein Schuldnerhilfe Essen e.V., das Deutsche Rote Kreuz, KV Borken e.V., die AG Schelmengraben e.V., Wiesbaden, das Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, der Bochumer Schuldner Schutz e.V., der Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V., Hilden, die

Stadt Ulm, die Schuldnerberatung der VZ Saarbrücken e.V., die Stadt Leverkusen, der Caritasverband Erlangen e.V., die AWO KV Soest, Lipstadt, das Deutsche Rote Kreuz, Korbach, das Institut für soziale und kulturelle Arbeit e.V., Nürnberg, die AWO Nordwürttemberg e.V., KV Stuttgart, die AWO, Bezirk Westl. Westfalen, Dortmund, die Erwerbslosenselbsthilfe, AK NEUE ARMUT e.V., Berlin, die Stadt Mainz, die Rechtsfürsorge e.V. Lübeck, der Verein freie Sozialarbeit e.V., Minden, die Schuldnerberatung Aachen e.V., der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar, die AWO KV Unna e.V., das Landratsamt Dieburg, Darmstadt, die Ju-

gendhilfe Unterland e.V., Heilbronn, die Stadt Bad Schwartau, die Lebensberatung für Langzeitarbeitslose im Kirchenkreis Düsseldorf e.V., die Arbeitsloseninitiative Trier e.V., der Verein Sozialberatung Ilerzogtum Lauenburg e.V., Ratzeburg, die AWO, KV Heilbronn, die Zentrale Beratungsstelle für Nichtseßhafte e.V., Würzburg, der Caritasverband München e.V., das Sozialzentrum Wachacker, Wiesbaden, die Schuldnerhilfe Bielefeld, die Hamburger Schuldnerberatung e.V., die AWO Östl. Westfalen e.V., Bielefeld 1, das Diak. Werk Hanau Stadt und Hanau Land, die Schuldnerhilfe Köln e.V., die Stadt Marburg und die Beratungsstelle e.V., Monheim

Pfändungsfreigrenzen: Keine Verbesserung gegenüber dem BMJ-Entwurf in Sicht

von Stephan Hupe, Kassel

Es ist gewiß nicht alltäglich, wenn Verbände, die sich von Hause aus mit völlig unterschiedlichen Bereichen befassen, zu einer gemeinsamen Erklärung zusammenfinden. Die Rede ist hier von der gemeinsamen Erklärung zur erforderlichen Anhebung der Pfändungsfreigrenzen, an der sich neben der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Caritas-Verband, der Paritätische Wohlfahrtsverband und die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände beteiligt haben. Jeder dieser Verbände hat je nach seiner Aufgabe einen eigenen Zugang zu der Pfändungsproblematik: Bei der Gewerkschaft ist es der Umstand, daß Arbeitnehmer betroffen sind und Arbeitsplätze gefährdet werden, den Verbraucherverbänden geht es darum, daß der Verbraucher, der die gängigen Möglichkeiten des Absatzmarktinstrumentariums in Anspruch genommen hat, im "Störungsfalle" nicht über Gebühr in Anspruch genommen wird und den Wohlfahrtsverbänden geht es um die Erhaltung eines Mindestniveaus von individueller Wohlfahrt. Der Staat könnte sich hier einreihen und ebenfalls ein Interesse formulieren, denn ihm muß es darum gehen, daß im Großen und Ganzen ein volkswirtschaftliches Gleichgewicht gewährleistet ist. Er wird auch von sich behaupten, sich eingereicht zu haben, denn schließlich stammt der Entwurf zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen aus dem BMJ. Durch die Berichterstattung in den letzten Heften des BAG-Infos wissen wir, daß die vom BMJ vorgeschlagene und auf den ersten Blick so beeindruckend wirkende Anhebung bei Licht besehen eher kläglich ist und gerade für mehrköpfige Familien in vielen Fällen unter dem Sozialhilfesatz bleiben wird. Im Vorschlag des BMJ sind eben auch die Interessen der Bankenlobby berücksichtigt, die in weitergehenden Forderungen durchaus eine Attacke auf das Glaubensbekenntnis zu dieser unserer Marktordnung sieht. Das Zusammentreten der Verbände - wer nachgezählt hat, wird die Unvollständigkeit reklamieren - war also ein notwendiger Akt der Solidarität mit den Menschen, die durch Pfändungen auf unabsehbare Zeit auf eine noch niedrigere Armutsgrenze gedrückt werden sollen. Wieviel man damit in Bonn bewegen kann, ist vorher kaum abzusehen und darf auch nicht die Aktion als solche in Frage stellen. Nach den vorliegenden Reaktionen scheinen wir jedoch mit voller Wucht auf eine Mauer gerannt zu sein, die bornierter nicht denkbar ist. Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen wird zur Gretchenfrage, selbst die Verfas-

sung wird beschworen. Wenn nun, aus welchen Gründen auch immer, eine weitergehende Anhebung der Pfändungsfreigrenzen z.Z. nicht verhandelbar zu sein scheint, so wären doch wenigstens drei Punkte zu Gunsten der Betroffenen zu klären: Erstens muß die ZPO zwingend vorschreiben, daß die Pfändungsfreigrenze anzuheben ist, wenn der Pfändungsfreibetrag niedriger als der maßgebliche Sozialhilfebedarf einschließlich einer Pauschale für einmalige Beihilfen ist; zweitens muß ebenso zwingend geregelt werden, daß diese Grenze auch nicht durch Abtretungen unterschritten werden darf; und drittens darf die Forderung nach einer regelmäßigen Anpassung der Pfändungsfreigrenzen keineswegs vom Tisch gewischt werden. Dazu muß die Pfändungstabelle aus der ZPO heraus- und in eine Verordnung hineingenommen werden, deren evtl. jährliche Anpassung ohne großes Gesetzgebungsbrimborium über die Bühne gehen kann.

Die CDU/CSU-Fraktion kommentiert diesen Punkt in ihrer Stellungnahme zu der gemeinsamen Erklärung so: "Die Einführung eines jährlichen Hebesatzes wird schon aus Gründen der Praktikabilität nicht möglich sein. Gesehen werden muß auch, daß die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen auch Einfluß hat auf die Kreditwürdigkeit...". Diese Fürsorglichkeit ist herzerreißend. Bisher hat man nicht erlebt, daß die Pfändungsfreigrenze wie eine untere Einkommensgrenze bei der Vergabe von Krediten eine Rolle gespielt hätte. Solche Hemmungen dürften auch künftig von den Banken nicht zu erwarten sein, obwohl es durchaus klug wäre, wenn bei der Kreditvergabe bei Unterschreiten dieser Grenze mehr Zurückhaltung an den Tag gelegt würde. Aber kommen wir zurück auf die Kernaussage, ein jährlicher Hebesatz ist nicht praktikabel. Man muß sich fragen, wem, außer den Banken, diese Begründung einleuchten soll.

Nun, fragen wir die SPD, mal sehen, ob wir dort weiterkommen. Der Text einer Presseklärung vom 4. September 1990 des SPD-Bundestagsabgeordneten Prof. Dr. Eckhart Pick irritiert ein wenig. Herr Dr. Pick verlautbart: Endlich handelt der Justizminister!

Natürlich ist es schön, wenn jemand nach langem Zögern endlich handelt, nur kommt es sehr darauf an, was da im einzelnen gehandelt wird und für wen am Ende was dabei herauskommt.

Warum Herr Dr. Pick den BMJ hier auf die Schulter klopft, liegt nicht gleich auf der Hand. Regierung und Opposition in schönster Eintracht? Es ist wahr-

scheinlich alles ein bißchen anders und auch ein bißchen tricki-micki. Hat nicht die SPD auch einen eigenen Entwurf eingebracht? Genau so war's! Zwar war der Entwurf nicht über die Bundestagsfraktion sondern von dem SPD-regierten Nordrhein-Westfalen über den Bundesrat gekommen, aber das macht ja gar nichts, wenn der Erfolg der gleiche ist. SPD-Entwurf und BMJ-Entwurf glichen sich wie ein Ei dem anderen - also doch die schönste Eintracht? Entgegen allem Anschein war es wohl mit der Eintracht nicht so weit her. Man munkelt in Bonn, daß der BMJ-Entwurf wahrscheinlich noch im Kabinett gekippt worden wäre, wenn da nicht die Verbände massiv protestiert hätten und vor allem der Bundesrat nicht noch eine (gleichlautende) Gesetzesinitiative ergriffen hätte...

Presseerklärung des MdB Dr. Pick

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen: Endlich handelt der Justizminister

Zur Einbringung der Gesetzentwürfe von Bundesregierung und Bundesrat zur Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen erklärt der SPD-Bundestagsabgeordnete Prof. Dr. Eckhart Pick:

Nachdem der Bundesjustizminister im Februar bereits einen Gesetzentwurf angekündigt hatte, tat sich ein halbes Jahr lang gar nichts, und es wurden Befürchtungen laut, daß es in dieser zu Ende gehenden Legislaturperiode keine Hilfe mehr für die von Pfändungsmaßnahmen Betroffenen geben werde.

Vorausgegangen sind ein Antrag der SPD-Bundestagsfraktion Anfang Februar d. J. sowie ein Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat. Letzterer ist nun Grundlage für die Gesetzentwürfe geworden.

In der Tat ist es dringend geboten, den pfändungsfreien Teil des Einkommens anzuheben. Denn allzu viele Schuldnerinnen werden abhängig von Sozialleistungen. Ihr Einkommen kann nämlich so weit heruntergepfändet werden, daß das Sozialamt den für den Lebensunterhalt notwendigen Rest beisteuern muß. Also wird mit dem zu verabschiedenden Gesetz nicht nur der Schutz der Schuldnerinnen erhöht, sondern es werden auch die kommunalen Kassen entlastet.

Alle Betroffenen können jetzt nur hoffen, daß die Beratungen zügig vorangehen, damit endlich gut wird, was so lange gewährt hat.

Der Presseerklärung von Dr. Pick kann man im nachhinein nur wünschen, keine allzu große Resonanz gehabt zu haben.

Nach dieser herben Konfrontation mit dem Bonner

Alltag spendet ein Brief von Gabriele Eisel, Mitarbeiterin der SPD-Bundestagsfraktion im Arbeitskreis Rechtswesen ein wenig Trost. Sie informiert uns über den Diskussionsstand der vom Bundesrat in der 8. und 10. Wahlperiode (z. Z. sind wir in der 11. Wahlperiode) vorgeschlagenen Anpassung der Pfändungsfreigrenzen durch Rechtsverordnung. Die bislang schon ablehnende Haltung der Bundesregierung wurde jeweils mit der verfassungspolitischen Erwägung begründet, daß die Gestaltung der bedeutsamen Schuldner-Gläubiger-Beziehung auch künftig Sache des Parlaments sein sollte. Den genauen Wortlaut einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates in dieser Frage veröffentlichen wir aus der Bundestagsdrucksache 8/693 im untenstehenden Kasten.

Auszug aus d. BT Drs 8/693

Zu 3.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Es bestehen verfassungspolitische Bedenken, eine künftige Neufestsetzung der Pfändungsfreigrenzen dem Verordnungsgeber zuzuweisen. Die Bemessung der Pfändungsfreigrenzen stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner dar; sie ist darüber hinaus von großer wirtschafts- und sozialpolitischer Bedeutung und sollte den gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten bleiben. Das gilt ebenfalls für die Änderung von Regelungen, die - wie § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO - bestimmte Ansprüche für bedingt unpfändbar erklären oder - wie § 850 c Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 Buchstabe b des Entwurfs und § 850 f Abs. 3 ZPO - für die Bemessung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens maßgeblich sind.

Nach Auffassung von Frau Eisel hat die Bundesregierung danach keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Vorschlag (Anpassung der Pfändungsfreigrenzen durch Rechtsverordnung) angeführt, sondern lediglich politische Erwägungen herangezogen. Im Rahmen einer Verordnungsermächtigung kann sich die Rechtsetzung der Exekutive ohnehin nur in einem beschränkten, vom Gesetzgeber vorbezeichneten Rahmen bewegen. Der Lösungsvorschlag (den auch die BAG-SB vertritt), die Regelung dieser Materie der Exekutive zu überlassen, wäre mithin ein rechtlich gangbarer Weg. Soweit Frau Eisel, die sich mit dieser Information als Libero der SPD-Bundestagsfraktion erwiesen hat.

Die Bundesregierung hat also den Referentenentwurf des BMJ zu ihrem Regierungsentwurf erkoren und bringt das Gesetzgebungsverfahren nun auf den Weg.

Wenn jetzt tatsächlich noch eine größere Diskussion im Bundestag vom Zaun gebrochen werden sollte, so würde es bedeuten, daß die Pfändungsfreigrenze in dieser Legislaturperiode nicht mal mehr um auch nur einen Pfennig angehoben werden würde. So sind wir zur Politik des kleinen Übels verurteilt und können schon froh sein, wenn alles gut geht, überhaupt noch mit einer Anhebung rechnen zu können.

Daß dieses Thema danach nicht vom Tisch sein kann, dafür müssen die Verbände als Anwälte ihres Klientels bzw. ihrer Mitglieder sorgen und bestimmt auch ein bißchen darüber nachdenken, weshalb seit 1984 der See so still ruhen konnte.

Wertlose Wartungsgarantien und Zinswucher Die Vermietung von Fernseh- und Videogeräten

von Thomas Zipf, Reinheim

In der täglichen Praxis als Schuldnerberater stelle ich fest, daß Ratsuchende in zunehmendem Maße Geräte der Unterhaltungselektronik (TV, HiFi, Video) in Ermangelung anderer Finanzierungsmöglichkeiten mieten oder oftmals verbunden mit einer Wartungsgarantie und einer Kaufoption erwerben. Dies kann in aller Regel erst im Rahmen einer Haushaltsplanung bei Ermittlung der Ausgaben und Einnahmen festgestellt werden, da diese Verträge von den Ratsuchenden in ihrer Konsequenz und ihrer Übertreibung nicht erkannt und daher auch nicht problematisiert werden. In den vergangenen sechs Monaten waren 40% der Ratsuchenden, mit denen sich ein längeres Beratungsverhältnis ergab, zuvor solche Verträge eingegangen. Interessant erscheinen diese Verträge den Vertragsnehmern aus mehreren Gründen:

1. Es können nagelneue, aktuelle Geräte "angeschafft" werden,
2. die monatliche Rate erscheint vergleichsweise gering,
3. die Geräte sind nicht pfändbar (Eigentumsvorbehalt) und
4. vertragsbedingt besteht der Glaube, Reparaturkosten wären generell vom "Vermieter" zu tragen.

Unterschieden werden kann grundsätzlich zwischen zwei Formen von Verträgen: reinen Mietverträgen und Mietverträgen, deren Erfüllung meist nach Jahren zum Erwerb führt.

Auf reine Mietverträge soll in diesem Aufsatz nicht vertiefend eingegangen werden. Hingewiesen werden soll jedoch auf zwei Aspekte dieser Verträge, wie sie im Rhein-Main-Gebiet als Marktführerin die Firma "telarent" anbietet:

1. Fast alle Mieter sind der Auffassung, das betreffende Gerät nicht zu mieten, sondern per Ratenzahlung zu erwerben.

Teilweise bereits nach 12, zumindest aber nach 24 Monaten Mietdauer ist ein Gesamtbetrag bezahlt, der den ursprünglichen Barzahlungspreis übersteigt.

2. Einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstossen teilweise in einem solche Maße gegen das AGBG, daß der Vertrag grundsätzlich juristisch angegriffen werden kann. Hier empfiehlt sich immer eine genaue Überprüfung!

Stellvertretend für etliche andere Anbieter soll hier der Mietkauf mit Wartungsgarantie und Kaufoption eines Fernsehgerätes und eines Videogerätes bei einem großen südhessischen Anbieter untersucht werden. Dieser örtliche Anbieter ist Mitglied der bundesweit agierenden "expert"-Gruppe. Zumindest bis 1989 wurde der vorliegende Vertrag bundesweit nach Angaben des Anbieters verwandt. Da mir bisher kein Vertrag aus 1990 vorliegt, entzieht es sich meiner Kenntnis, ob die "expert"-Gruppe weiterhin mit diesen Verträgen arbeitet. Der Barzahlungspreis lag im vorliegenden Falle für die beiden Geräte bei zusammen 1996 DM.

Der Mieter mußte bei Vertragsabschluß zahlen:

- 100 DM erste Rate
- 150 DM unverzinst Kautions
- 50 DM Bearbeitungsgebühr

Dem somit sofort zu zahlenden Betrag von 300 DM sollten folgende Ratenzahlungen folgen:

- 5 x 100 DM = 500 DM
- 42 x 90 DM = 3780 DM

Insgesamt waren also unter Nichtberücksichtigung der Kautions 4230 DM zu zahlen.

Die Differenz von 2234 DM zwischen Barzahlungspreis und Finanzierungsbetrag erklärt sich teilweise aus den laut Vertrag zu berechnenden monatlichen Zinsen in Höhe von 1,8% für Serviceleistungen.

Betrachtet man jedoch die Bestimmungen des Mietvertrages, muß man feststellen, daß es sich um eine teuer erkaufte "Wartungsgarantie" ohne Wert handelt, denn u.a.

- sind Verschleißteile und damit zusammenhängende Reparaturen vom Mieter zu tragen,
- müssen alle Reparaturen durch den Vermieter erfol-

gen,

- muß eine Hausratversicherung abgeschlossen werden und
- ist jeder Standortwechsel, auch innerhalb der Wohnung, vom Vermieter zu genehmigen.

Auf weitere belastende Bedingungen soll hier nicht vertiefend eingegangen werden.

De facto bestehen für den Vermieter also keine weitergehenden Pflichten, als sich aus einer normalen Garantie ergeben würden!

Bei der weiteren Überprüfung war festzustellen, ob es sich um einen Abzahlungskauf nach dem Abzahlungsgesetz (AbzG) handelte. Entgegen der irreführenden Bezeichnung "Mietvertrag", "Mieter" und "Vermieter" war dies jedoch offensichtlich, da der Vertrag im Falle der Erfüllung zwangsläufig spätestens nach 4 Jahren zum Besitz des Gerätes führte. Darüber hinaus hatte der Anbieter sinnigerweise in den Vertragstext auch eine Widerrufsbelehrung gem. § 1 AbzG aufgenommen. Daher soll auch treffender von Verkäufer und Käufer zu sprechen sein. Gemäß § 1 a Abs. 3 AbzG sind Bar- und Teilzahlungspreis sowie der effektive Jahreszins anzugeben. Dies erfolgte jedoch nicht explizit, sondern gekonnt verschlüsselt.

Eine Überprüfung auf Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB ergab folgende Rechnung:

Nettokredit:	1996 DM
Kreditkosten: Bearbeitungsgebühr	50 DM
Zinsen	<u>2384 DM</u>
somit insgesamt	2434 DM
Vertragszins:	$\frac{2434 \times 2400}{1996 \times (48 + 1)} = 59,73\%$
marktübliche Kreditzinsen:	$0,35 \times 1996 \times 48$ 100 = 335,33 DM
Vergleichszins:	$\frac{(335,33 + 40) \times 2400}{1996 \times (48 + 1)} = 9,21\%$
Überschreitung:	$\frac{50,52 \times 100}{9,21} = 548,53\%$

Selbst wenn man dem Verkäufer wohlwollend einen Aufschlag für die "Wartungsgarantie" zugesteht, kann dies mit Sicherheit nicht eine Differenz von über 50% zwischen Vertragszins und Vergleichszins rechtfertigen, insbesondere wenn man sich die obigen Ausführungen zur "Wartungsgarantie" verdeutlicht. Der Begriff erweckt beim Käufer völlig irrtümliche Assoziationen.

Da vom Käufer zum Zeitpunkt der Vorsprache bei der Schuldnerberatungsstelle der Barzahlungspreis exakt gezahlt war, wurde ihm unter verdeutlichender Einschaltung eines Rechtsanwalts nahegelegt, von weiteren Zahlungen abzusehen, was auch erfolgte. Der Verkäufer mahnte zwar noch die erste ausstehende Rate an, unternahm aber nach Eingang eines Schreibens des beauftragten Rechtsanwalts nichts mehr.

Da der Mietvertrag jedoch eine Lohnabtretung enthält, legte ich dem Käufer und dem Rechtsanwalt eine Feststellungsklage nahe, um eine eventuelle spätere Verwendung der Lohnabtretung zu verhindern. Erst hier, nahezu 12 Monate nach Eingang der letzten Rate, äußerte sich eine vom Verkäufer beauftragte Rechtsanwaltskanzlei. Auffällig war, daß nunmehr nicht mehr die Differenz zwischen Gesamtpreis und eingegangenen Zahlungen, sondern nur noch ein erheblich geringerer Teilbetrag verlangt wurde. Der Entscheidung des Gerichts, die bevorsteht, kann mit großer Gelassenheit entgegengesehen werden.

Die erfolgten Ausführungen sollen allen Schuldnerberatern Mut machen, entsprechende Verträge genauer "unter die Lupe zu nehmen oder nehmen zu lassen". Wie meine Erfahrung in mehreren Fällen zeigt, lohnt es sich!

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft - natürlich kostenlos + unverbindlich.

Das Jahres-Abo kostet 46 DM incl. Versand.

Berichte

Boom im Westen - Crash im Osten? Berichte aus der BAG-Jahresarbeitstagung 1990

Die deutsch-deutsche Entwicklung zwingt Schuldnerberaterinnen dazu, sich noch umfassender mit Überschuldungsprophylaxe auseinanderzusetzen. Obwohl es zur Vorbeugung für viele bereits wieder zu spät ist - den sich überstürzenden Ereignissen war einfach nicht zuvorkommen - erfordern die überschaubaren wirtschaftlichen Perspektiven für die Menschen im Osten auch jetzt und gerade jetzt noch umfangreiche Anstrengungen im Präventionsbereich.

Die Jahresarbeitstagung der BAG-SB hatte sich daher mit diesem Thema zu befassen, mußte aber gleichzeitig Raum geben, um den fachpolitischen Diskussionsstand aller wichtigen Schuldnerberatungs-Themen darzustellen und weiter zu entwickeln. Mit der Bildung von Arbeitsgruppen zu den Themenkreisen Prophylaxe im Osten, Statistik in der Schuldnerberatung Professionalisierung und Rechtspolitische Entwicklungen wurde die Voraussetzung hierfür geschaffen.

Nachfolgend geben wir das einleitende Referat von Stephan Hupe und die Berichte der 4 Arbeitsgruppen wieder.

Boom im Westen - Crash im Osten?

Eingangreferat zu den aktuellen deutsch-deutschen Entwicklungen und Aussichten

von Stephan Hupe, Kassel

Zwei Welten prallen aufeinander, zwei Extreme, die so lange durch Zaun & Mauer getrennt nebeneinander her leben konnten. Diese Grenze aufzuheben, war und ist noch immer unheimlich spannend und löst auch weiterhin unglaubliche Spannungen aus, und zwar auf allen Ebenen des menschlichen Daseins.

Die Unterschiedlichkeit dieser beiden Welten, die mal gemeinsame politische Grenzen hatten und sich über die Trennung hinaus als eine Nation verstanden haben, war vor allem in den jeweils herrschenden Marktordnungen betont. Einerseits die freie Marktwirtschaft andererseits die Planwirtschaft, Kapitalismus gegen Sozialismus...

Gleichgültig wie frei oder unfrei die Marktwirtschaft ist oder wie sozial oder unsozial der Sozialismus war, die Systeme sind so unterschiedlich, daß eine Anpassung oder nur gegenseitige Erträglichkeit komplizierte und menschenverachtende Grenzen erfordert hat, Grenzen, die Todesopfer gefordert haben.

Diese Grenzen sind nun verschwunden, ein tatsächlich historisches und ohne Frage auch glückliches Ereignis.

Glücklich allerdings nicht in jeder Hinsicht: das eingeschlagene Vereinigungs-Tempo ist nicht sanierungs-

freundlich, sondern legt es auf den Crash derjenigen Wirtschaftssubjekte an, die dem plötzlichen und rauhen Wind der freien Marktwirtschaft nicht ohne weiteres standhalten können.

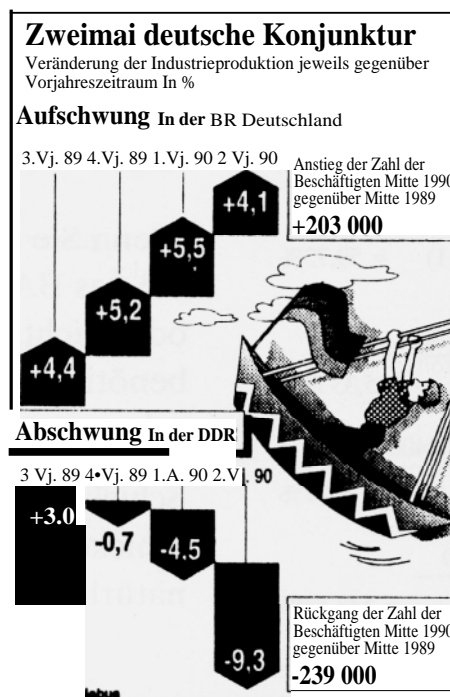
Welche sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dies nun zur Folge hat bzw. noch haben wird, soll Thema dieser Gesprächsrunde sein, zu der ich einleitend die aktuellen volkswirtschaftlichen Daten dieser beiden Wirtschaftsgebiete nennen möchte.

Der Westen boomt:

- Die Arbeitslosigkeit geht zurück - die Arbeitslosenquote beträgt z. Z. noch 6,9 % (6,2%) zum Vergleich: in 1985 hat sie 9,3 % betragen;

- Die Zahl der Erwerbstätigen steigt auf z.Z. rd. 28,3 Mio

zum Vergleich: in 1984 gab es rd. 26,4 Mio Erwerbstätige;



- Das BSP wächst aktuell um 4 % - wir werden immer produktiver (Schätzung für 1990 = 3 %, Wachstum in 1989 auch 4 %);
- Die Auftragsbücher im verarbeitenden Gewerbe sind reich gefüllt, die Eingänge steigen
- Der Außenhandelsbilanzüberschuß ist ein klein bißchen gesunken, aber nur weil die Importe über die Maßen gewachsen sind...;
- Die DM ist stabil - komme was da wolle

Der Osten crasht: Die Probleme im Osten sind alle von heute auf morgen gekommen, niemand war vorbereitet, niemand konnte sie abfangen.

- mit der Öffnung der Grenzen verliert die DDR ihren Absatzmarkt im Inland. Niemand kauft mehr Trabis, selbst landwirtschaftliche Produkte und andere Lebensmittel werden vom Westen gekauft
 - Die Produktivität wird durch den Verlust der Absatzmärkte entwertet, die Arbeitskraft ist so gut wie nichts mehr wert;
 - Die Entwicklung der Industrieproduktion als Beispiel:
(jeweils im Vergleich zum Vorjahreszeitraum)
- | | 111/89 | IV/89 | 1/90 | April | Mai | Juni |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|----------|
| | + 3,0 % | - 0,7 % | - 4,5 % | - 3,9 % | - 9,0 % | - 15,1 % |
- Arbeitslosigkeit, bislang nahezu unbekannt, steigt explosionsartig - es gibt nicht mal Arbeitsämter;
 - die Preise steigen, der Brotpreis verdoppelt sich, Mieten und Energiekosten klettern nach oben;
 - die Betriebe sind der neuen Situation nicht mehr gewachsen, sie sind plötzlich nicht überlebensfähig;
 - der Staat kann nicht regulierend eingreifen, er ist im Prinzip handlungsunfähig (»Amateurpolitiker«) und nicht in der Lage z.B die Voraussetzung zur Sanierung von Betrieben zu schaffen;
 - der wirtschaftliche Nerv der DDR ist voll getroffen. Die DDR steht vor dem Kollaps, so die Sozialministerin Regine Hildebrandt;

Die Chronik der Ereignisse seit der friedlichen Revolution (oder wie immer man das Ende der SED-gelenkten DDR bezeichnen will) läßt inzwischen ahnen, welche Probleme noch auf uns zu kommen werden. Diese Ahnung hatte vor knapp 10 Monaten kaum je-

mand, entsprechend wild klangen die Prophezeihungen.

Hier nur die Headlines der letzten Wochen...

Die Vereinigung bringt Wirtschaftsschwung

Im Wirtschaftsraum eines vereinten Deutschlands wird das Wirtschaftswachstum bis zum Jahr 2000 bei 3,1 % liegen, wird es 2,5 Mio mehr Arbeitsplätze geben und die Arbeitslosenzahl um 0,7 % sinken, so meinen optimistische Wirtschaftsforscher (IAB und Uni Hmbg.).

Allein 1,65 Mio neue Arbeitsplätze in der DDR...

...sollen vor allem im Dienstleistungssektor entstehen. Die gleiche Anzahl von Arbeitsplätzen wird allerdings verschwinden, und zwar in der Industrie, der Landwirtschaft und im Verkehr, so lautet eine andere Prognose (Kölner Institut für Wirtschaft).

63 % des in DM umgetauschten Guthabens wird gespart, 35 % ausgegeben

...das ergab eine Umfrage unter DDR-Bürgern. An erster Stelle auf der Wunschliste steht ein Urlaub, dann folgt das Auto, danach Kleidung, Wohnungseinrichtung und Haushaltsgeräte.

DDR läßt Automarkt boomen

...allerdings den Bundesdeutschen: allein im Juli 1990 wurden 303.000 fabrikneue Kfz (272.000 Pkw) angemeldet. Das waren 21,2 % (Pkw 20,6 %) mehr als im gleichen Monat im Vorjahr. Ob dazu die 35 % des in DM umgetauschten Guthabens (siehe oben) gereicht haben?

Die DDR steht vor dem Kollaps

...warnt Sozialministerin Hildebrandt. Bonn soll mehr und schneller zahlen. Diese Meldung gilt gleichlautend für den gesamten Absatzmarkt, insbesondere den Absatz der landwirtschaftlichen Produktion

Treuhandanstalt muß durch einen tiefen Sumpf

...alles sei chaotischer als man vorher gedacht habe. Die Treuhandanstalt hat die Aufgabe die 8.000 staatlichen Betriebe in Kapitalgesellschaften umzuwandeln, also zu verkaufen. Dabei ist zunächst die Sanierungswürdigkeit zu prüfen.

Der Treuhandanstalt wird Konzeptlosigkeit vorgeworfen, sie subventioniere nach dem Gießkannenprinzip usw.

Investoren halten sich zurück

Es gibt sich Schwierigkeiten beim Grunderwerb, die Eigentumsverhältnisse müssen erst geklärt werden. Sofern Grundstücke schon jetzt erworben werden können, gilt die Regel das der Grundstückspreis nachträglich an ein höheres Marktpreisniveau angepaßt werden kann. Dies soll vor Übervorteilungen schützen, schreckt aber gleichzeitig Investoren ab.

Die Arbeitslosigkeit verdoppelt sich

...von 142.000 (1,6 %) im Juni 90 auf 272.000 (3,1 %) im Juli 90 (444.800 sind es jetzt im September 90) - die Zahl der Kurzarbeiter, eine Verbrämung für eine weitere Gruppe von Arbeitslosen, liegt bei 656.277 (1,77 Mio im Sept. 90). In der BRD haben wir zur gleichen Zeit den seit Jahren höchsten Stand der Zahl der Erwerbstätigen.

Die Zonenrandförderung ausdehnen

will Wirtschaftsminister Haussmann, und zwar auf die ganze »Zone«. Es soll eine anfängliche Investitionszulage von 29 % erreicht werden, die später auf 23 % zurückgeschraubt werden soll.

de Maiziere entläßt nach und nach seine Minister

In der Politik will nichts so recht klappen. Die Politiker sind überfordert, es müssen Köpfe rollen.

Treuhandchef Gohlke gibt auf

...und wird wieder Vorstandschef der DB. Er, der gewohnt war, Züge abfahren zu sehen, hat in der DDR kaum was in's Rollen bringen können. Nachfolger wird Rohwedder.

Alles nur Übergangsprobleme...

diesen Spruch von optimistischen Zeitgenossen bekommt man immer wieder in den Zeitungen zu lesen. Ich möchte ihn hier mit einem Fragezeichen versehen.

(Es folgten Berichte der Eheleute Köhler aus Bettenhausen/Kreis Meiningen/DDR über im Konsumtions- und Absatzmarktbedingungen, wie sie bisher und ganz aktuell in der DDR geherrscht haben. Die Vorträge können, da sie nicht in Schriftform vorliegen, hier nicht wiedergegeben werden)

AG "Boom im Westen - Crash im Osten"

Bericht: Astrid Fischer, Bonn

Für uns Schuldnerberaterinnen aus der BRD ist die derzeitige Situation in der DDR nur schwer nachvollziehbar, da uns unbekannt ist, welchen Informationsstand die Menschen in Bezug auf die Bereiche Geld-Geldanlage-Finanzierung-Schulden haben: Begriffe wie "effektiver Jahreszins", "Dispo", "Überziehung" oder "Inkasso" waren in der DDR bisher völlig unbekannt; jeder hatte nur ein (kombiniertes) Gehalts/Sparkonto; Kredite wurden nur für wenige Zwecke zu festen, sehr niedrigen Zinsen vergeben.

Inzwischen sind die ersten Anbieter von Finanzdienstleistungen aus dem Westen in das vielversprechende Geschäft eingestiegen: Nach Zeitungsberichten hat die Deutsche Bank seit Öffnung der Grenzen bis Anfang

August 1990 rund 500 Millionen DM als Konsumentenkredite in der DDR vergeben. Auch die Commerzbank wirbt mit Kreditangeboten, die als Paket Girokonto, Euroscheck und Darlehen beinhalten. In Zeitungsanzeigen machen Kreditvermittler auf sich aufmerksam.

Letzteren werden Riesenchancen auf dem neuen Markt eingeräumt. Denn anders als in der BRD, wo Kreditsuchende Vermittler in der Regel erst dann einschalten, wenn alle anderen Beschaffungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft sind, besteht die Befürchtung, daß sich die Menschen in der DDR aus Unwissenheit, Ratlosigkeit und Unselbständigkeit bevorzugt diesen gewerbsmäßigen "Helfern" in Sachen Kredit ausliefern. Daher ist notwendig, den tatsächlichen Beratungsbedarf in der DDR zu erfahren und Problembewußtsein sowie Eigeninitiative der Betroffenen zu wecken.

Gleichzeitig ist zu befürchten, daß sie die Schilderung von Negativerlebnissen kaum nachvollziehen können, als übertrieben ansehen und demzufolge "abschalten". Nicht nur deshalb steht der Beratung in der DDR von unserer Seite als (West)Schuldnerberaterinnen eine gewisse "Missionsangst" entgegen.

Der Begriff "Schuldnerberatung" paßt auch derzeit (noch) nicht zum Beratungsbedarf in der DDR und sollte deshalb nicht zu eng ausgelegt werden, da heute (noch) gezielte Information und Prävention im Vordergrund stehen.

Doch schon sehr bald wird Prävention allein nicht mehr genügen. Es scheint, daß Schuldnerberatung schon jetzt von den Anbietern der Finanzdienstleistungen abgehängt wird und mit dem Informationsangebot hinterherrennt!

Spätestens nach dem 3. Oktober 1990 können und werden in Gesamtdeutschland alte, in der DDR aufgelaufene Unterhalts- und Mietschulden verfolgt werden. Mit zunehmender Arbeitslosigkeit werden zum Zwecke des PKW- oder Möbelkaufs aufgenommene Kredite "notleidend" werden!

Wir fragen uns, wie können - unter Berücksichtigung der Verständnisebene - Infos geliefert werden? Wer sind unsere Ansprechpartner in der DDR? Wer die Multiplikatoren?

In Frage kommen z.B.:

- Sozialämter
- Arbeitsämter
- Kirchen
- Volkssolidarität (etwa vergleichbar mit AWO)
- Betriebe
- Justiz(minister)
- evtl. Verbraucherberatungsstellen

Welche Aktionsmöglichkeiten gibt es?

(wobei nicht alles von der BAG geleistet werden kann)

- Direct Mailing (Postwurfsendungen) mit Angebot von Info-Veranstaltungen und Seminaren
Das "Schwarze Brett" in den Betrieben
Pressekampagnen, z.B. Fernsehsendung zur Marktwirtschaft
- Infoveranstaltungen/Seminare (Videofilme/Wanderausstellungen u.ä.)

Weiterhin wird vorgeschlagen, Fachleute/Betroffene aus der DDR an den Überlegungen zu beteiligen. Dazu sollte in absehbarer Zeit eine BAG-Tagung in der DDR stattfinden, die zur Klärung der Interessen und Probleme sowie zur Konkretisierung der Möglichkeiten beiträgt. Eine "Hitliste der Themen" sollte gemeinsam erarbeitet werden, wobei es Aufgabe der BAG-SB ist, Impulse in die richtige Richtung zu geben.

AG "Professionalisierung in der Schuldnerberatung"

Eine Verständigung über "Professionalisierung von Schuldnerberatung" setzt ein einheitliches Verständnis von Schuldnerberatung voraus.

Von den "Pionieren" der Schuldnerberatung wurden bestimmte Qualitätsmerkmale von Schuldnerberatung entwickelt und beschrieben. Diese Merkmale sind allgemein und unverbindlich. In der Praxis, also bei der Konzeption und Einrichtung von Schuldnerberatungen, bleiben sie weitgehend unbeachtet. Das Spektrum der verschiedenen Schuldnerberatungen ist so weitläufig, daß der Begriff "Schuldnerberatung" mittlerweile alles und nichts bedeutet. Bestenfalls kann davon ausgegangen werden, daß Schuldnerberatung eine irgendwie geartete Beratung oder der Umgang mit Personen ist, die Schuldenprobleme haben.

Die Arbeitsgruppe hielt es für notwendig, über Mindeststandards der Schuldnerberatung zu diskutieren. Erst eine möglichst einheitliche Definition von Schuldnerberatung

schafft einen brauchbaren Maßstab für Einrichtungen der Schuldnerberatung, gibt eine konzeptionelle Orientierung her,

- stellt Klarheit her über Selbstverständnis, notwendige persönliche Voraussetzungen, Qualifikationsanforderungen der Schuldnerberater,
- macht Unterscheidungen, auch Abgrenzungen, von anderen Arbeitsschwerpunkten und Arbeitsfeldern möglich, was einer fachlichen Absicherung zugute käme, schließlich aber auch der beruflichen Absicherung des Beraters (z.B. tarifliche Einstufung) dienlich wäre.

Von diesen Überlegungen ausgehend hat die Arbeitsgruppe versucht, möglichst kurz und konkret eine dis-

kutable Definition von Schuldnerberatung zu entwickeln, mit folgendem Ergebnis:

"Schuldnerberatung ist

- langfristig angelegt,
 - intensiv,
 - Individualberatung,
 - umfassend,
 - kooperativ,
 - "einmischend",
 - klientenorientiert,
 - ständig fortbildungs- und supervisionsbegleitet.
1. Langfristig = Beratungsdauer nicht unter 6 Monate
 2. Intensiv = max. 15 Beratungsfälle gleichzeitig
 3. Individualberatung = Beratung einer Person + Partner (Familie)
 4. Umfassend = a) finanztechnisch-rechtlich (Intensivkurs Voraussetzung)
b) sozialpädagogisch/psychologisch (einschlägiges Studium Grundvoraussetzung?)
c) Erfahrung in sozialer Beratung
 5. Kooperativ = Zusammenarbeit mit RAen, VZen, in Aken, (Wohlfahrts-)Verbänden, BAG-SB
 6. "Einmischend" = politisch aktiv in bezug auf Gesellschafts-, Rechts-, Wirtschaftsfragen (z.B. auf kommunalpolitischer Ebene)
 7. Klientenorientiert = parteinehmend, verbraucher-schützend
 8. Fortbildungs-/supervisionsbegleitet = in ständiger, angeleiteter fachlicher Fortbildung und Supervision"

Um die Punkte 1. - 4. entsponn sich eine lebhaft Diskussion. (Die übrigen Punkte wurden erst später, der Vollständigkeit halber, angefügt und nicht eingehend erörtert.)

Ein Lernprozeß, der Ratsuchenden langfristig zu tragfähigen Dispositionen verhelfen soll, erfordert eine entsprechend intensive Langzeitberatung. Die Schuldenprobleme müssen im Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen und sozialen Existenz des Schuldners Gegenstand der Beratung sein. Das ist bei einer Beratungsdauer unter 6 Monaten und mit mehr als 15 Beratungsfällen gleichzeitig nicht leistbar.

Kurz-, Einmal-, Erst-, Telefon-, Kriseninterventionsberatungen sind zwar bei vielen Beratungsstellen, oftmals vorbereitend auf eine Schuldnerberatung, üblich. Solche oder anders genannte, verkürzte Beratungen sind aber keine Schuldnerberatungen im eigentlichen Sinne. Vergleichbar der psychologischen Beratung und Therapie ist eine Differenzierung hier unverzichtbar. Während wirtschaftliche Beratung und psychologische/psychosoziale Beratung in vielfältigen Formen und in den unterschiedlichsten Arbeitsbereichen vorkommen, sind Psychotherapie und Schuldnerberatung sehr spezifische Ausformungen intensiver Lebensberatung.

Schuldnerberatung ist als Einzelfallberatung verbreitet, was nicht umstritten ist. Ansatzweise werden aber auch Möglichkeiten der Gruppenarbeit, z.B. in Selbsthilfe-

gruppen, erprobt.

Die Komplexität von Schuldnerberatung ist eng mit den Qualifikationsanforderungen gegenüber dem Schuldnerberater verknüpft.

Die finanztechnisch-rechtliche **Komponente der Schuldnerberatung** kann nur durch Fachkräfte abgedeckt werden, die einen der langfristigen Kurse absolviert haben (bei den Instituten IFIS, ISA-Münster, Burckhardthaus/BAG-SB, Ev. Akademie Stuttgart, ISKA-Nürnberg). Diese Qualifikationsvoraussetzung wurde als unabdingbar angesehen; denn die einschlägigen mehrtägigen "Schnupperkurse" verschiedener Träger sind allenfalls geeignet, für Schuldnerberatungsfragen zu sensibilisieren, nicht jedoch qualifizieren sie zu einer fachgerechten Praxis.

Ob hingegen die psychosoziale Komponente als Grundlagenqualifikation ein abgeschlossenes einschlägiges Fachstudium erfordert, oder ob diese Qualifikation für "Fachfremde" (z.B. Juristen, kaufmännisch Ausgebildete, Verwaltungsfachleute) auch durch zusätzliche, intensive Qualifikationen erlangbar ist, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Einigkeit bestand *in* der Arbeitsgruppe wiederum darin, daß Schuldnerberatung nicht von Personen durchgeführt werden sollte, die über keinerlei Erfahrungen in sozialer Beratung verfügen. Ein- bis zweijährige Beratungserfahrungen in einem Arbeitsgebiet mit Einzelfallberatung mögen hier ausreichen.

Die Arbeitsgruppe war sich des Wagnisses bewußt, mit der Diskussion über Standards der Schuldnerberatung einen Klärungsprozeß in der Fachwelt der Schuldnerberatung anzuzetteln. Diese früher oder später zu leistende, in jedem Fall aber unumgängliche Diskussion ist eröffnet. Viele mit dieser Diskussion verbundene Grundsatzfragen - wie etwa Konzepte der Fachberatung - bedürfen einer klärenden, fachlichen Erörterung, wenn sie nicht in Beliebigkeit und Unbestimmtheit ihre Konturen verlieren sollen.

AG "Professionalisierung in der Schuldnerberatung",

Untergruppe "Zukünftige Entwicklungen"

Die AG befaßte sich mit den zukünftigen Entwicklungen im europäischen Wirtschaftsraum (EG-Binnenmarkt), die unmittelbare Auswirkungen für die Verbraucher mit sich bringen.

Auch wenn schon jetzt EG-Verordnungen und -Richtlinien in Kraft getreten sind, die bislang der Gesetzgeber noch nicht umgesetzt hat (siehe Verbraucherschutzgesetz), wird spätestens mit dem 1.1.93 die Wirtschafts- und Währungsunion hergestellt werden und damit EG-Recht Landesrecht verdrängen, in für unsere Arbeit so wichtigen Bereichen wie Wirtschafts-, Verbraucher-, Steuerrecht etc..

Mit der völligen wirtschaftlichen Durchdringung wer-

den sich auch die Probleme europaweit auswirken. Auf der Anbieterseite (Warenangebot und Finanzdienstleistungen) werden neue (Verkaufs-)Strategien auf den Markt zukommen, die in einzelnen EG-Ländern schon sehr weit fortgeschritten sind, wie die weite Verbreitung von Kreditkarten in Großbritannien zeigt. Auch werden zunehmend ausländische Banken und Waren(versand)häuser ihre Angebote auf den hiesigen Markt werfen, was bei rechtlichen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten für den Verbraucher enorme Nachteile nach sich ziehen wird (Gerichtsstand am Sitz des Unternehmens, z.B. London). Es wurde die Befürchtung geäußert, daß solche Bevölkerungsschichten, die sich schon jetzt Waren und Dienstleistungen nur noch vorfinanzieren lassen können, völlig aus dem Konsumbereich herausfallen, da sie keinen Zugang mehr hierzu finden, wie das in den USA im Kreditkartenbereich schon der Fall ist (ohne bzw. mit gesperrter Karte keine Möglichkeit mehr, auch nur Güter für den alltäglichen Bedarf einzukaufen).

Die sozialpolitische Entwicklung wird aller Voraussicht nach dahingehend verlaufen, Risiken zu (re-)privatisieren, so daß auch hier mit einem weiteren Anwachsen der privaten Versicherungswirtschaft zu rechnen ist und sozialstaatliche Errungenschaften weiter abgebaut werden.

Auch dürfen sich die regionalen Unterschiede im EG-Binnenmarkt noch mehr vertiefen und polarisieren. Mit einer erneuten Welle von Arbeitsimmigranten in die Ballungsräume dürfte dann zu rechnen sein, die, je nach Auftragslage - über kurzfristige Zeitarbeitsverträge - beliebig einsetzbar wären. Diese Fluktuation (vergleichbar mit Saisonarbeit) wird eine - sozialkulturell gesehen - völlige Entwurzelung dieser Menschen bewirken, was auch für unsere Arbeit unmittelbare Auswirkungen hätte. So wäre ein Beratungs- und Schuldenregulierungsprozeß, der seine Zeit braucht, wohl nicht mehr möglich. Es könnte nur noch Krisenintervention betrieben werden, um die schlimmsten Auswirkungen - kurzfristig - zu verhindern.

Handlungsbedarf:

Schuldnerberaterinnen sollten sich verstärkt in die für unsere Arbeit relevanten Rechtsentwicklungen einarbeiten und auch versuchen, eine EG-weite Vernetzung von Schuldnerberatungsstellen zu schaffen mit einer möglichst starken Lobby.

Schuldnerberatung ist bislang weder qualitativ noch quantitativ ausreichend ausgestattet. Im Hinblick auf den zu erwartenden Zustrom von Ratsuchenden, müßte eine darüber hinausgehende Absicherung geschaffen werden. Ein enormer Zuwachs zeichnet sich, wie im Aussiedlerbereich beispielsweise zu verzeichnen ist, deutlich ab. Auch im Hinblick auf die Wiedervereini-

gung werden diesbezügliche Tendenzen sichtbar.

Die Einrichtung einer Informationsbörse (Datenbank) wird für sinnvoll erachtet (Materialsammlung, Armutsberichte etc.).

Die Interessenvertretung der Schuldnerberatungsstellen sollte eine weitere Professionalisierung erfahren. Zudem sollte hier eine weitere Strukturierung (Europäische Arbeitsgemeinschaft, weitere Regionalisierung) geschaffen werden.

Arbeitsgruppe "Statistik in der Schuldnerberatung"

Bericht: Wolfgang Schrankenmüller, Stuttgart

Die Arbeitsgruppe konnte an die bei der Jahresarbeitsstagung 1989 (vgl. Bericht von Volker Ronald Kupferer im BAG-SB Info 4/1989) und der Werkstatt Schuldnerberatung (2.-4.5.1990) geleisteten Vorarbeiten anknüpfen und die vorhandenen Ergebnisse aufgreifen.

Daß in der Praxis der Schuldnerberatung bereits vielerorts statistische Daten erhoben werden, ist nicht erst seit Vorliegen der Ergebnisse der Befragung der GP Forschungsgruppe München zur Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland bekannt. Bei der Werkstatt Schuldnerberatung im Mai d.J. lagen eine größere Zahl statistischer Erhebungsbogen von Schuldnerberatungsstellen vor. Wie zu erwarten war, unterscheiden sich die Statistikbogen hinsichtlich der erhobenen Daten erheblich.

Deshalb ist eine einheitliche Erhebung statistischer Daten im Arbeitsfeld Schuldnerberatung anzustreben. Die erhobenen Daten sollen fundierte Aussagen über relevante Themenbereiche der Schuldnerberatung ermöglichen. Es gilt jedoch auch, die Grenzen statistischer Erhebungen zu erkennen. So ist darauf hinzuweisen, daß nicht alles, was in der Praxis der Schuldnerberatung Bedeutung hat, für eine statistische Auswertung mit quantitativen Daten geeignet ist. Außerdem steht dem Informationsbedürfnis nach "so viel wie möglich" an Datenerhebung das Argument der Zumutbarkeit gegenüber, dem entsprechend die Datenerhebung für die Praxis der Schuldnerberatung mit einem möglichst geringen Arbeitsaufwand leistbar sein muß. Unter dem Aspekt der Akzeptanz gilt auch für die Statistik in der Schuldnerberatung: "weniger ist letztlich mehr". Es geht folglich darum, einen "Minimalkatalog" statistischer Daten zu erstellen, die in der Schuldnerberatung von allgemeinem Interesse sind. Darüber hinaus können ja einzelne Schuldnerberatungsstellen weitere Daten erheben, soweit sie dies für erforderlich halten.

In der Arbeitsgruppe wurden zunächst einige methodische Probleme der Datenerhebung in der Schuldnerberatung aufgeworfen:

Basis der statistischen Erfassung ist der "Haushalt". Es geht somit um eine Haushalts-, nicht um eine Personenstatistik.

Personenbezogene Daten sollen zum "Haushaltsvorstand" erhoben werden. Dies setzt bei Mehrpersonenhaushalten eine Definition voraus, wer Haushaltsvorstand ist, z.B. Hauptverdiener.

Es ist zu klären, welche "Fälle" in die statistische Erhebung einbezogen werden. Unter dem Aspekt der Verfügbarkeit und Verlässlichkeit der erhobenen Daten können in eine differenzierte Auswertung nur "Fälle" mit längerfristiger Beratungsdauer einbezogen werden.

Die Erhebung klientenbezogener Daten soll möglichst so erfolgen, daß Vergleiche mit der Bevölkerungsstatistik möglich sind.

Die statistische Erfassung soll sowohl computergestützt als auch manuell mittels eines Statistikbogens möglich sein. Erfahrungen mit computergestützter Erhebung und Auswertung von Daten aus der Schuldnerberatung gibt es beim Diakonischen Werk der Ev. Landeskirche Hannover. Außerdem ist ein computergestütztes Statistikprogramm für die Schuldnerberatung auf dem Markt (Schuld-Dat).

Als nächstes galt es, die einzelnen Daten auszuwählen, die im Rahmen einer Statistik der Schuldnerberatung erfaßt werden sollen. Es sind dies Daten über die Schuldner, zu den Schulden und zur Schuldnerberatung.

Schuldner

Zum Haushaltsvorstand sollen die üblichen bevölkerungsstatistischen Merkmale: Geschlecht, Alter, Familienstand, Nationalität, Schulbildung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit erfaßt werden. Die Erfassung dieser Daten von weiteren Haushaltsangehörigen dürfte die zumutbare Arbeitsbelastung überschreiten. An Daten zum Schuldnerhaushalt sollen die Größe (Anzahl der Personen) und der Typ des Haushalts (2-Personen-Haushalt ohne Kinder) sowie die Höhe und die Arten des Haushaltseinkommens in die Statistik einbezogen werden.

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe möchten darüber hinaus die Überschuldungssituation dokumentieren, indem das zur Verfügung stehende Einkommen in Beziehung zu den Ausgaben gebracht wird. Dabei sind insbesondere die Wohnkosten und die Belastungen durch Ratenzahlungen zu berücksichtigen. Wünschenswert wäre es auch, den Pfändungsbetrag und den Sozialhilfebedarf zu erfassen.

Schulden

Vorgesehen ist die Erfassung der Gesamtforderungs-

summe, der Summe der Hauptforderungen, Anzahl der Schuldverhältnisse, Anzahl und Typisierung der Gläubiger. Es sollen die ursprünglichen Gläubiger erfaßt und zusätzlich dokumentiert werden, ob die Forderung durch Inkassobüro oder Anwalt geltend gemacht wird. Probleme bereite die Abgrenzung zwischen Anlässen der Verschuldung und überschuldungsauslösenden Faktoren. Dies spiegelt das Theoriedefizit bzgl. der Ursachen, Anlässe und Bedingungsfaktoren von Ver- und Überschuldung wider.

Schuldnerberatung

Die Arbeitsgruppe war sich einig, daß auch die Tätigkeit und Ergebnisse der Schuldnerberatung im Rahmen einer Statistik dokumentiert werden soll. Die bisher vorgeschlagenen Daten beschränken sich auf den finanziell-rechtlichen Bereich. Es fehlen sozialpädagogische Beratungsinhalte und -ergebnisse, wobei fraglich ist, inwieweit diese einer quantitativen Statistik zugänglich sind. Die Arbeitsgruppe konnte hierzu keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielen. Es bedarf somit eines weiteren intensiven Nachdenkens.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die praktische Anwendung einer Statistik in der Schuldnerberatung in einem dreistufigen Verfahren der Datenerhebung zu realisieren:

1. Erfassung der Daten im Einzelfall

Entwicklung eines Erhebungsbogens, der Bestandteil der jeweiligen "Akte" ist. Dieser dient als Träger der Informationen, die im Verlauf der Beratung vervollständigt werden.

2. Übertragung der einzelfallbezogenen Daten in eine Jahresstatistik

Entwicklung eines Statistikbogens, der die Auflistung einzelfallbezogener Daten zum Jahresende ermöglicht. Die Jahresstatistik bildet die Grundlage zur Erstellung von Arbeitsberichten der einzelnen Schuldnerberatungsstellen.

3. Bundesweite Erfassung der statistischen Daten

Die bundesweite Erfassung statistischer Daten zur Überschuldung privater Haushalte und zur Schuldnerberatung bietet die Informationsgrundlage für Öffentlichkeitsarbeit und sozial- und rechtspolitische Einflußnahme. Die Auswertung der Daten kann auch für einzelne Beratungsstellen vorgenommen und diesen zur Verfügung gestellt werden. Eine bundesweite Datenerhebung läßt sich jedoch erst längerfristig realisieren.

Als nächster Arbeitsschritt muß ein Statistik- und Auswertungsbogen für die Datenerhebung der einzelnen Schuldnerberatungsstellen entwickelt werden. Ziel ist es, die Mitarbeiterinnen der Praxis der Schuldnerberatung anzuregen, ihre Arbeit statistisch auszuwerten und dabei eine einheitliche Datenerhebung zu errei-

chen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung versucht, finanzielle Mittel zur Förderung eines Projekts 'Entwicklung eines statistischen Erhebungsinstrumentariums für die Schuldnerberatung' zu bekommen. Wenn dies gelingt, sind wir in Sachen "Statistik" einen großen Schritt weiter.

Protokoll der Arbeitsgruppe "Rechtspolitik"

Bericht: Volker Bergmann, Morschen

Der Arbeitskreis befaßte sich ausschließlich mit dem Privat-Insolvenzrecht, da zwischenzeitlich der BMJ im November 1989 einen entsprechenden Referentenentwurf vorgelegt hat.

Volker Bergmann führte anhand der Abhandlungen von Hofe, Symposium der BAG-SB "Armut und Verschuldung", 1988, sowie von Frank Wenzel und Udo Reifner, VuR 3/90, in die Materie ein. Auf diese Aufsätze kann verwiesen werden.

Nach ausführlicher Diskussion gelangte der Arbeitskreis zu folgendem Ergebnis:

Bereits die Grundkonstruktion ist abzulehnen. Entsprechende Regelungen sollten vielmehr in anderen Gesetzen (BGB, ZPO u.a.) erfolgen, da die Einbindung in das Konkursrecht lediglich Gläubigerrechte wahren wird, ohne daß die sozialen Belange und Erforderlichkeiten privater Schuldner ausreichend berücksichtigt werden können. Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich daher auch lediglich um hilfsweise Forderungen.

Die vorgesehene 7jährige "Wohlverhaltensperiode" ist in eine max. 4jährige (besser 3jährige) Schuldensregulierungszeitspanne, die gesetzlich zu verankern wäre, abzuändern.

Beim Verteilerschlüssel müßten bisherige Pfändungszeiten bei den entsprechenden Gläubigern mit berücksichtigt werden. Weiterhin soll die Gesamtfamilie besser geschützt werden (z.B. Wegfall von Bürgschaften), da sonst auch nach Restschuldbefreiung die Gefahr der Inanspruchnahme für den Bürgen (oft der Ehepartner) besteht.

Dringend erforderlich sei, daß die Restschuldbefreiung bereits bei Rechtskraft des Beschlusses über den Antrag des Schuldners wirksam werde. Das vorgesehene bloße Inaussichtstellen einer solchen Restschuldbefreiung mache einen Schuldner zum Spielball der Gläubiger. Weiterhin müsse eine Anfechtungsfrist des gerichtlichen Beschlusses im Gesetz fest verankert werden (z.B. zwei Monate). Ebenso muß ein Anfechtungsgrund gesetzlich klarer definiert und umschrieben sein. Mögliches Fehlverhalten dürfe nur etwa im strafbaren Rahmen Berücksichtigung finden. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens könnte etwa nach den allgemei-

nen Regeln erfolgen. Weiter müßten gewisse Schnittmöglichkeiten für Sozialleistungsempfänger (z.B. HLU, AFG, Rentner) gesetzlich sichergestellt sein. In diesem Rahmen sollte die 30jährige Verjährung bei titulierten Forderungen deutlich verkürzt werden. Auch ist zu fordern, daß zumindest die Verjährungsfrist nicht mehr durch Vollstreckungsmaßnahmen unterbrochen wird.

Bei der Ausübung bzw. Bestellung der Funktion des Sachwalters bzw. Treuhänders nach dem Referentenentwurf besteht die Gefahr, daß diese Schuldnerberatungsstellen übertragen wird. Dies widerspricht jedoch dem Freiwilligkeitsprinzip als Anspruch der Schuldnerberatung. Auch bestünde die Gefahr, daß ein Schuldenberater vor allem zur Gläubigerinteressenswahrung verpflichtet würde, da die Gläubigerversammlung ihm die Pflicht übertragen kann, die Gläubiger von möglichen Obliegenheitsverletzungen des Schuldners zu unterrichten (Regreß?). Wegen der allgemein sicher sehr angespannten Haushaltssituation der Schuldnerberatungsträger könnte zudem das Risiko der Bereitschaft zur Finanzierung der Schuldnerberatungsstelle durch möglichst viele Treuhänderfunktionen (und damit durch die Schuldner = gewerbliche Schuldnerberatungsstellen) entstehen.

Darüber hinaus dürfte es bei diesem Entwurf mit den dort näher genannten sehr hohen Anforderungen für die Durchführung eines Privat-Insolvenzverfahrens kaum jemanden aus unserem Klientel geben, der den entsprechenden Antrag stellen könnte. Die Arbeitskreisteilnehmer halten eine intensive Auseinandersetzung mit dieser Problematik für notwendig. Aus diesen Gründen ist eine nächste Arbeitskreissitzung Rechtspolitik für Samstag, den 24.11.1990, 11 Uhr, in der Geschäftsstelle der BAG-SB geplant. Entsprechende Anmeldungen werden bis zum 15.11.1990 telefonisch oder schriftlich erbeten.

Zu der Entwurfsfassung seien noch einige persönliche Anmerkungen erlaubt:

Aus der Darstellung von Wenzel (a.a.O.), der Mitarbeiter beim BMJ ist, wird deutlich, daß vom BMJ die Gesamtproblematik nicht erkannt wird, da die in Aussicht gestellte Restschuldbefreiung jederzeit von einem Gläubiger oder der Gläubigerversammlung durch entsprechende Intervention (angebliche "Unredlichkeit" des Schuldners) verhindert werden kann. Die 7jährige "Wohlverhaltensperiode" (dieser immer wieder genannte Begriff ist ansich schon sarkastisch genug, auch wenn er im Gesetzestext selbst nicht vorkommt) ist viel zu lang bemessen. Der Schuldner bleibt auch weiterhin oder wird es erst durch dieses Verfahren zum Spielball seiner Gläubiger. Nach derzeitigem Recht könnte sich ein Arbeitnehmer wenigstens auf sein Arbeitseinkommen innerhalb der ihm eingeräumten Pfändungsfreigrenzen zurückziehen (die hoffentlich bald erhöht werden).

Die nun von Gesetzes wegen eingeräumten Möglichkeiten auch der Gläubiger, die im Rang weit hinten stehen, können auf diesem Hintergrund nur als Einräumung legalisierter Nötigungsmöglichkeiten bezeichnet werden. Der Entwurf wird dem Anliegen kaum oder gar nicht gerecht. Durch diesen Entwurf sind die Hoffnungen vieler überschuldeter Familien über ein Insolvenzverfahren einen Ausweg aus ihrer Situation finden zu können, in weite Ferne gerückt, da es sich scheinbar einzig um ein Gläubigerinteressen-Wahrungsgesetz handelt. Von allen bisherigen ausländischen Regelungsversuchen in dieser Hinsicht scheint der Entwurf der Bundesregierung noch am weitesten entfernt zu sein (vgl. auch VuR a.a.O.). Wir müssen am Ball bleiben.

'Je größer das Haus, desto mehr dunkle Ecken' - Überschuldung aus europäischer Perspektive -

von Christine Sellin, Bornheim

Das titelgebende Zitat von Udo Reifner kann als Fazit der Diskussion in der Arbeitsgruppe 12 (Konsum, Kredit und freier Kapitalverkehr in Europa) des diesjährigen 72. Deutschen Fürsorgetages genannt werden, der vom 19. - 21. September 1990 vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) in Hannover veranstaltet wurde.

Der Fürsorgetag, an dem rund 3.500 Personen teilgenommen haben, davon ca. 1.000 Teilnehmerinnen aus der Noch-DDR, hat sich in insgesamt 22 Arbeitsgruppen mit dem Leitthema "Die soziale Arbeit in den 90er

Jahren - Neue Herausforderungen bei offenen Grenzen in Europa" auseinandergesetzt. Ziel des nachfolgenden Beitrages ist es, die wichtigsten Punkte der Arbeitsgruppe 12 vorzustellen und nicht, ein Gesamtbild der Tagung widerzuspiegeln, was ohnehin zu einem späteren Zeitpunkt vom DV erfolgen wird, der dann einen Tagungsband herausgibt.

In der AG 12, an der ca. 50 Personen, die zum überwiegenden Teil in der Schuldnerberatung tätig sind, teilnahmen, wurden drei Referate gehalten: im excellenten Eingangreferat diskutierte Prof. Udo Reifner

von der HWP¹ bzw. dem IFF² die Auswirkungen eines vereinigten Europas auf Verbraucher und Geldwirtschaft. Anschließend referierte Rainer Sanz vom Caritasverband die Knackpunkte des Entwurfs zum Insolvenzrecht und im letzten Beitrag gab Benedikt Siebenhaar vom DPWV³ einige Hinweise zur Bedeutung des Sozialhilferechts für die Schuldnerberatung.

Reifner machte in seinem Beitrag deutlich, daß durch ein vereinigtes Europa der Finanzdienstleistungsmarkt eine Ausdehnung erfahren wird und es sich als hilfreich erweisen dürfte, sich darauf zu besinnen, voneinander lernen zu können. Reifner unterstrich angesichts des bevorstehenden EG-Binnenmarktes die Notwendigkeit, die Geldwirtschaft um eine soziale Dimension zu erweitern. Seiner Ansicht nach wird sich in Zukunft besonders deutlich zeigen, daß großer Reichtum zeitgleich neben einer großen Armut existieren wird und daß beide Pole klarer erkennbar sein werden: in bestimmte Bereiche wird mehr Geld einfließen (z.B. Finanzdienstleistungen), aus anderen Bereichen wird mehr Geld abfließen (z.B. Sozialleistungen). "Das Neue kommt quantitativ, nicht qualitativ."

Auf die Frage, was die EG bislang unternommen hat, um den freien Kapitalverkehr in Europa, der bereits zum 1.8.90 eingeführt wurde, handhabbar zu machen, läßt sich nur das Bemühen um die Festschreibung bestimmter Mindeststandards feststellen, was aber letztlich nicht geklappt hat, denn auf wessen Mindeststandards sollte man sich einigen, wenn alle Staaten davon überzeugt sind, daß ihre Standards die besten sind? Also hat man sich nach kurzer Bedenkzeit (ca. 20 Jahre; das ist kein Druckfehler) auf das sog. Reziprozitätsprinzip geeinigt, auf die home country control, d.h. jeder kann im vereinigten Europa das machen, was in seinem Heimatland erlaubt ist, wobei aber die Bestimmungen desjenigen Landes einzuhalten sind, in dem die Filiale, beispielsweise einer Bank, tätig ist. Dies gilt aber nicht, wenn die Geschäfte vom Heimatland aus betrieben werden und keine Filiale eröffnet wird; in diesem Fall gelten weiterhin die Bestimmungen des Heimatlandes. An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, ob dies nicht automatisch dazu führt, daß das Land mit dem schlechtesten Verbraucherschutz den größten Zulauf von Finanzdienstleistungsanbietern haben wird und eines nicht allzu fernen Tages quer durch Europa Verhältnisse anzutreffen sind, wie sie Udo Reifner von Northdakota zu berichten weiß, wo sich das Kreditkartengeschäft zentriert hat und die Vertreter aus dem Kreditkartengeschäft über jede Menge Abgeordnete im Parlament verfügen.

Neudeutsch und ganz im Trend der Zeit wird diese Entwicklung mit "Europäisierung der Finanzmärkte" umschrieben, aber welche Folgewirkungen da ins Haus stehen können muß an dieser Stelle wohl nicht in epi-

scher Breite ausgeführt werden, da sind der Phantasie der Leserinnen keine Grenzen gesetzt ...

Aber noch ehe wir uns Europa als Horrorvision ausmalen, weiß Reifner zu trösten mit der Feststellung: "wir können voneinander lernen" und er bringt Beispiele aus Nachbarstaaten, die als durchaus nachahmenswert erscheinen.

So gibt es etwa in Frankreich keinen Wucher und demzufolge keine Wucherzinsen, da zu der Zeit, als alle Banken noch verstaatlicht waren, Zinsobergrenzen festgelegt wurden; diese Zinsobergrenzen haben bis heute ihre Gültigkeit behalten. Zudem hat Franpis Mitterand den Begriff von der "Moralisierung der Geldwirtschaft" geprägt, was umgangssprachlich soviel wie "der Geldgeber trägt Mitverantwortung für das Ergebnis" heißt und nichts anderes besagt, als daß die geldgebende Institution Mitverantwortung oder auch Mitschuld daran trägt, daß es eine immer größer werdende Zahl von Haushalten gibt, die arm und ver- bzw. überschuldet sind und in der letzten Konsequenz schließlich aus dem Finanzdienstleistungssystem ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund gibt es in Frankreich ein neues Gesetz zur Verschuldung, in das erstmals zaghafte das Verursacher-Prinzip aufgenommen wurde. Danach trägt die geld- bzw. kreditgebende Institution eine Mitverantwortung für die potentielle Überschuldung des kreditnehmenden Haushalts, was - positives Denken vorausgesetzt - in diesem Bereich als erster Ansatz zur Kollektivierung von Risiken gewertet werden kann.

Zum Begriff Kredit merkt Reifner an, daß es wohl eine bundesrepublikanische Eigenart sei, mit in der Auslegung derart wenig trennscharfen Begriffen wie Schulden und Kredit zu operieren: im englischsprachigen Raum bedeutet credit: jemand hat Kredit und debt: jemand hat Schulden. Fertig. Aus die Maus.

Ein weiterer Aspekt, der von Reifner in seinem Referat stark akzentuiert wurde, war der des Ausschlusses bestimmter Personen von den Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen. Nach seinem Verständnis von Schulden, Verschuldung und Überschuldung gehört es dazu, Schulden zu haben, da die Verschuldung ein Zeichen von Wohlstand sei, die Überschuldung hingegen ein Ausdruck von Armut und nicht eine Folge von Verschuldung. Sicherlich eine interessante These, aber ob sie so haltbar ist, sei mal dahingestellt. Wie auch immer: Reifner ermuntert die Schuldnerberaterinnen, nicht die Schuldenfreiheit der Klienten als wesentliche Aufgabe zu sehen, sondern vielmehr ihnen den Zugang zu Finanzdienstleistungen zu öffnen. Seiner Meinung nach ist der Umgang mit Finanzdienstleistungen wie Plastikkarten und dergleichen erlernbar und vor diesem Hintergrund begrüßt er die

als equal opportunity act bekannte Gesetzesinitiative aus den USA, die festschreibt, daß auch Arme Zugang zu Krediten haben müssen.

Mit den Auswirkungen, die der ungehinderte Zugang von (potentiell) Armen zu den diversen Formen von Finanzdienstleistungen haben kann, setzte sich der Beitrag von Sanz auseinander, der schwerpunktmäßig das Thema Verbrauchercredit und Insolvenzrecht - Verbraucherkonkurs - behandelte. Hinsichtlich der drei Gesetzesvorhaben, die für die Schuldnerberatung relevant sind (Verbrauchercreditgesetz, Insolvenzrecht, Pfändungsfreigrenzen) bemerkte Sanz, daß die Stellungnahmen der BAG Freie Wohlfahrtspflege und der BAG Schuldnerberatung zum Thema "Anhebung der Pfändungsfreigrenzen" verhindern konnten, daß der vorgelegte Entwurf gekippt wurde. Eigentlich hatten sich die BAGen eine Überarbeitung im Sinne einer Verbesserung des Entwurfes erwartet, aber nun ist es schon gewissermaßen als Erfolg zu werten, daß die Stellungnahmen Schlimmeres verhüten konnten. Man wird halt bescheiden ...

Der Kern des Referates von Sanz bezog sich schließlich auf die Stellungnahme der BAG Freie Wohlfahrtspflege und der AgV zum Verbrauchercredit und Insolvenzrecht, wobei Sanz unter anderem aus dem Gutachten zitierte, daß die beiden Verbände bzw. Zusammenschlüsse beim IFF in Auftrag gegeben und am 17.9.90 der Presse vorgestellt haben. Als wesentliche Punkte, die das Alternativgutachten von dem Entwurf des Bundesjustizministerium unterscheidet, nannte Sanz folgende Punkte:

- * die Aufklärungspflicht des Kreditgebers
- * die Beratungspflicht des Kreditgebers
- * die Festschreibung der Wuchergrenze auf max. 50 % des marktüblichen Zinses
- * Verzugszinsen in Höhe von 3 % statt 5 %
- * die Unverzinslichkeit der Verzugszinsen sowie
- * den Fortfall des § 11 Abs. 3.

Bezüglich des Referentenentwurfs zum Insolvenzrecht bemerkte Sanz, daß das BMJ zwar die Restschuldbefreiung vorsehe, deren Auswirkungen jedoch nie näher untersuchen bzw. rechnen lassen. Nach Vorstellungen des BMJ-Entwurfs muß der Beantragung der Restschuldbefreiung eine 7jährige Wohlverhaltensperiode des Schuldners folgen. Während dieser Zeit müssen regelmäßige Zahlungen an die Gläubiger erfolgen und das pfändbare Einkommen ist an einen Treuhänder abzutreten, der es dann auf die Gläubiger verteilt. Bei der Treuhänderschaft war an die Schuldnerberatungsstellen bzw. Träger der freien Wohlfahrtspflege gedacht, was vom Moderator der AG 12 trefflich als "Leimroute für die Finanzierung der Schuldnerberatung" bezeichnet wurde. Sanz betonte, daß die Treu-

händerschaft im Alternativgutachten von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege zurückgewiesen wird.

Als Alternative zum Treuhänderverfahren schlägt das Gutachten eine sog. privatautonome Regelung vor, wonach Schuldner und Gläubiger gemeinsam einen Entschuldungsplan ausarbeiten, und nur im Falle des Scheiterns einer solchen Vereinbarung den gerichtlichen Weg einschlagen sollen. Anspruch auf die Durchführung eines Entschuldungsverfahrens soll laut Alternativgutachten derjenige haben,

dessen Einkommen absehbar für die nächsten zwei Jahre nicht zur Deckung der Forderungen ausreichen wird,

- * der nicht mutwillig Schulden gemacht hat (wie das wohl zu definieren ist?),
- * der keine neuen Schulden gemacht hat und
- * der in den letzten 7 Jahren nicht bereits eine Entschuldung mittels Entschuldungsverfahrens (wie jetzt geplant) mitgemacht hat.

Nach dem Referentenentwurf des BMJ - das wurde in der dem Referat folgenden Diskussion in der Arbeitsgruppe deutlich - muß der Schuldner mehr bezahlen als bisher. Der BMJ-Referent (und Urheber dieses nicht als Entwurf zu bezeichnenden Entwurfs) schien dies nicht zu wissen, die Banken aber sehr wohl und sie stimmten dem Entwurf zu.

Insgesamt kann angemerkt werden, daß in der Arbeitsgruppe 12 deutlich wurde, daß mit Öffnung der Grenzen einige neue Probleme auf die Schuldnerberaterinnen zukommen werden. Wie diese abzufedern sind, scheint noch fraglich. Auch Ansätze, die die schuldnerinnenberaterische Qualifizierung von SozialarbeiterInnen aus allgemeinen Ehe- und Lebensberatungsstellen zu ihrem Ziel erhoben haben wie etwa in Nordrhein-Westfalen, wo das umstrittene Konzept der Fachberater existiert, scheinen eher mal ins Leere zu gehen und weder einen Qualifikationsgewinn der Schuldnerberaterinnen vor Ort zu bringen (die ja ohnehin qualifiziert sind, jedenfalls meint das ein Vertreter der LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW: "die Schuldnerberater vor Ort sind qualifiziert. Sozialarbeiter aus anderen Bereichen müssen qualifiziert werden. Das ist Ziel und Aufgabe der Fachberatung". Zwischenruf eines AG-Teilnehmers: "fauler Kompromiß". Kopfnicken bei mehreren Teilnehmerinnen.) noch zur Lösung der drängendsten Probleme einen nennenswerten Beitrag zu leisten.

Auch die Schaffung von 40 neuen Schuldnerberaterinnenstellen auf einen Schlag - wie jetzt in Hamburg geschehen - ist nur auf den ersten Blick ein Schritt auf dem Weg in die richtige Richtung. Bei Lichte besehen ist festzustellen, daß die ABM-finanzierten Hamburger

Schuldnerberaterinnen zum jetzigen Zeitpunkt entweder in die Arbeitslosigkeit zu entlassen gewesen wären und damit Hamburg auf einen Schlag quasi keine Schuldnerberatung mehr gehabt hätte (das hat nichts - schon gar nicht kurz vor den Wahlen) oder man halt die ABM-Schuldnerberaterinnen der Einfachheit halber übernimmt und "damit kriegt man nicht die

Qualifiziertesten" wie Reifner bemerkte.

¹ Fbrnburger Hochschule für Wirtschaft und Politik

² Institut für Finanzdienstleistungen, Hamburg

³ Landesverband Nordrhein-Westfalen

Jahresübersicht der BAG-SB INFORMATIONEN 1990

Themen

Lohnpfändungen führen zur Sozialhilfebedürftigkeit
BAG fordert umgehende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen
BAG-SB, Kassel
(Heft 1/90, S. 15 0)

SPD-Hearing
Gegen wachsende Bankenmacht..., Das Privatgirokonto: Bankenmacht = Verbraucherohnmacht
Werner Henninghaus
(Heft 1/90, S. 16 ff)

Mogelpackung: Ab 1. Juli 1990 neues Bedarfsbemessungssystem in der Sozialhilfe
Statistikmodell statt Warenkorb
Lothar Stock, Frankfurt/M.
(Heft 1/90, S. 21 ff)

Sicher in die Pleite
Eine Runde auf dem Schuldenkarussell
Lutz Krischer / Horst Schwandt, Krefeld
(Heft 1/90, S. 23 ff)

Auswirkungen für die Schuldnerberatung
Die BGH-Entscheidung zur Unwirksamkeit der Vollmacht- und Lohnabtretungsklausel
Jürgen Westerath, Mönchengladbach
(Heft 1/90, S. 25 ff)

Deutliche Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen noch in 1990?
Bislang noch keine ausreichende Anpassung im BMJ-Entwurf
BAG-SB, Kassel
(Heft 2/90, S. 14 ff)

"Groschengräber, (Un-)Glück der kleinen Leute" - Automatenpiel-sucht und was dagegen getan werden kann
Bettina Hoenen, Grevenbroich
(Heft 2/90, S. 21 ff)

Schuldnerberatung - rechnet sich das?
Roger Kuntz, Mönchengladbach
(Heft 2/90, S. 24 ff)

Erinnerungen an ein Telefongespräch
Manche haben sich 'ne größere Hose angezogen, als sie 'n Hintern hatten
Theobald Eidam, München
(Heft 2/90, S. 27 ff)

Anhörng im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages
BAG-Schuldnerberatung zum Referentenentwurf eines Verbrau-

cherkreditgesetzes
BAG-SB, Kassel
(Heft 3/90, S. 15 ff)

Pfändungsfreigrenzen auch weiterhin unter dem Sozialhilfesatz?
Gemeinsame Erklärung der BAG-SB, des DGB, DCV, DPWV und AgV zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen
(Heft 3/90, S. 25 ff)

Regionale Fachtagung (Sonderteil)
Armut in Mönchengladbach
Dokumentation der Fachtagung mit Beiträgen von Walter Hanesch, StD Buhlmann, Marianne Henkel, Jürgen Bahr, Christoph Vogel, Maja Derks, Eckhard Kleinlützum, Marlo Riege, Rainer Brouns, Heinz Herbert Paulus, Elke Schulz
(Heft 3/90, S. 27 - 57)

Zugang zur Schuldnerberatung
Gertrud Dorsch, Luise Hagmann, Sigrun Krümmel, Ulrich Mensing
(Heft 4/90, S. 16 ff)

Kommunale Sozialpolitik und Schuldnerberatung
Refrat für die Expertenanhörung vor dem Sozialauschuß der Landeshauptstadt Hannover 1990
Roger Kuntz
(Heft 4/90, S. 22)

Pfändungsfreigrenzen: Keine Verbesserung gegenüber dem BMJ-Entwurf
Stephan Hupe
(Heft 4/90, S. 26)

Sittenwidriger Mietkauf/Wertlose Wartungsgarantien und Zinswucher
Thomas Zipf
(Heft 4/90, S. 28)

Thema Recht

Sozialhilfebedürftigkeit durch Pfändung - besteht Anspruch auf Sozialhilfe?
Friedrich Putz, Kassel
(Heft 2/90, S. 37 ff)

Mindestselbstbehalt - Pfändungsfreigrenzen
Überlegungen zur Opfergrenze des Unterhaltsschuldners
(Der Beitrag wurde versehentlich unter der falschen Überschrift "Zum Verhältnis der Pfändungsfreigrenzen zum notwendigen Unterhalt bzw. Selbstbehalt" abgedruckt)
Dorothee Göring-Weitz / Michael Hein, Düsseldorf
(Heft 3/90, S. 64 ff)

Berichte

Prävention

VHS-Angebot für DDR-Übersiedler. Wie man es machen könnte und wie man es lassen sollte
Benedikt Kirfel, Tübingen
(Heft 1/90, S. 28 ff)

Jahresbericht der Schuldnerberatungsstelle 1988
Jugendamt Grevenbroich
Bettina Hoenen / Roger Kuntz
(Heft 1/90, S. 31 ff)

Kommunalpolitische Einflußnahme
Manchmal hilft ein Leserbrief
Norbert Poppe, Rüdesheim
(Heft 2/90, S. 31 f)

Tätigkeitsbericht der Schuldnerberatungsstelle
Caritasverband Frankfurt/Main-Hausen
Bernd Sorge, Frankfurt/Main
(Heft 2/90, S. 32 ff)

Gesprächsforum Schuldnerberatung der SPD-Bundestagsfraktion
am 31. Mai 1990 in Bonn
BAG-SB, Kassel
(Heft 3/90, S. 58 f)

Anhörung der Landeshauptstadt Hannover zur Schuldnerberatung
BAG-SB, Kassel
(Heft 3/90, S. 60 ff)

BAG-Werkstatt Schuldnerberatung
Kreditkartenanbieter hatten keine Zeit auf Diskussion
BAG-SB, Kassel
(Heft 3/90, S. 62 f)

Boom im Westen - Crash im Osten?
Berichte aus der BAG-Jahresarbeitstagung 1990
(Heft 4/90, S. 30)

Deutscher Fürsorger: "Je größer das Haus, desto mehr dunkle Ecken" - Überschuldung aus europäischer Perspektive
Christine Sellin
(Heft 4/90, S. 37)

Meldungen/Notizen/Infos

(Heft 1/90, S. 12 ff)
Neuer Arbeitskreis in Wiesbaden
Werbeverbot für ausländische Banken in Holland
Prävention: Der letzte Heuler...
Beratung in Steuerangelegenheiten: Kommunale Schuldnerberater handeln nicht "unbefugt"
Kinderkredite: Schuldnerberater-AG im Raum Frankfurt mahnt sorgfältigere Prüfung bei Kreditvergabe an

(Heft 2/90, S. 11 ff)
Zumutbarkeitsregelung verschärft: Muhr (DGB) wirft Bundesarbeitsministerium Täuschung vor
Schuldnerberatung mit psychisch Kranken?
Broschüre mit Verbrauchertips für Aus- und Übersiedler
Veränderung im Deutschen Caritas-Verband in Freiburg i.B.
Viehof bfw-Geschäftsführer
Statistikmodell: Sparpolitik auf dem Rücken der Betroffenen. Presseerklärung der Sozialhilfeinitiativen
Sozialhilfe-Leitfaden der Initiative Soziale Sicherheit M'gladbach

(Heft 3/90, S. 12 ff)
Verfahrenskosten bei Sozialhilfeklagen/Verfassungsbeschwerde
Beratung bei Steuerschulden: Verbot für nicht-kommunale Schuldnerberatungsstellen
Broschüre: Mit dem "Statistikmodell" flexibel weiter in die Armut
Umgang mit Geld: Infos über Selbsthilfegruppen gesucht
Hoffnung für überschuldete Familien: Vergleich hebt Vollstreckungstitel auf
Blendax - Puma - Quelle - gehen in die Kindergärten!
Nicht mehr ganz neu, aber empfehlenswert... Taschenlexikon für Verbraucher "Alles was Recht ist"

(Heft 4/90, S. 13 ff)
Gesetzinitiative der AgV und der BAG-FW
Land Hessen soll Schuldnerberatung fördern
SVS Kassel: Finanzierung nicht gesichert
Sozialhilfeinitiativen setzen Widerspruchskaktion fort (Sozialhilfesätze)
Fremde Finanzen Finanzieren...(FDL-Studie der BAG)

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von Klaus Heinzerling, Kassel

(Heft 1/90, S. 10 f)
Nichtigkeit eines Darlehensvertrages bei Überrumpelung
BGH, Urt. v. 15.06.1989 - III ZR 9/88, NJW 1989, 3217

Anforderungen an Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrages
BGH, Urt. v. 13.07.1989 - III ZR 77/88, NJW-RR 1989, 1320

Anforderung an Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrages
BGH, Urt. v. 13.07.1989 - III ZR 78/88, NJW-RR 1989, 1321

Sittenwidriger Ratenkredit und Kündigung des Rückzahlungsverhältnisses wegen Zahlungsverzug
OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.04.1989 - 24 U 287/88, NJW-RR 1989, 1390

(Heft 2/90, S. 8 ff)
Begriff der vorhergehenden Bestellung im Haustürwiderrufgesetz
BGH, Urt. v. 25.10.1989 - VIII ZR 349/88, NJW 1990, 181

Vermittlung eines Kreditvertrages im Reisegewerbe
OLG Koblenz, Beschl. v. 25.08.1989 - 5 W 357/89, NJW-RR 1990, 56

Stromsperre wegen Zahlungsrückstands aus früherem Vertragsverhältnis
LG Düsseldorf, Urt. v. 25.10.1989 - 23 S 123/89, NJW-RR 1990, 117

Anforderung an die Durchbrechung der Rechtskraft bei Titulierung eines sittenwidrigen Ratenkreditvertrages durch Vollstreckungsbescheid
BGH, Urt. v. 02.11.1989 - III ZR 144/88, NJW-RR 1990, 179

Nochmals: **Durchbrechung der Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheides**
BGH, Urt. v. 16.11.1989 - III ZR 162/88, NJW-RR 1990, 303

Verjährung des Anspruchs auf Neuberechnung zuviel gezahlter Hypothekenzinsen
AG Tiergarten, Urt. v. 21.12.1989 - 9 C 615/89, nicht rechtskräftig, NJW-RR 1990, 247

Unwirksamkeit des Kreditvertrages wegen sittenwidriger Heranziehung des Bürgen
LG Osnabrück, Urt. v. 17.10.1989 - 13 O 15/89, NJW-RR 1990, 306

Rechtskraftdurchbrechung bei sittenwidrigem Ratenkredit
OLG Hamm, Urt. v. 18.08.1989 - 11 U 35/89, NJW-RR 1990, 306

Unzulässige Vollstreckung aus Titel über sittenwidrigen Ratenkreditvertrag
OLG Frankfurt, Urt. v. 07.11.1989 - 22 U 15/89, NJW-RR 1990, 308

(Heft 3/90, S. 7 ff)
Hinweispflicht einer Bank bei Schuldmitübernahme
BGH, Urt. v. 16.11.1989 - III ZR 236/88, NJW 1990, 1034

Verjährung des Rückzahlungsanspruchs bei vorzeitiger Ablösung eines Ratenkreditvertrages
BGH, Urt. v. 07.12.1989 - III ZR 270/88, NJW 1990, 1036

Begriff der vorhergehenden Bestellung in der Gewerbeordnung
BGH, Urt. v. 07.12.1989 - III ZR 276/88, NJW 1990, 1048

Anforderung an Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrages
BGH, Urt. v. 09.11.1989 - III ZR 108/88, NJW 1990, 1169

Absoluter Zinsunterschied von 12 Prozentpunkten als Maßstab der Sittenwidrigkeit eines Ratenkredits
BGH, Urt. v. 13.03.1990 - XI ZR 252/89, NJW 1990, 1595

Nichtigkeit des Vorkredits bei externer Umschuldung
BGH, Urt. v. 20.02.1990 - XI ZR 195/88, NJW 1990, 1597

Zinsberechnung bei Nachfinanzierung
BGH, Urt. v. 13.03.1990 - XI ZR 254/89, NJW 1990, 1599

Verjährung der Ansprüche auf rückständige Kreditraten
OLG Hamm, Urt. v. 28.03.1990 - 11 U 144/89, NJW 1990, 1672

Vollstreckungsbescheid aufgrund sittenwidrigen Ratenkreditvertrages
BGH, Urt. v. 18.01.1990 - III ZR 26/89, NJW-RR 1990, 434

Aufklärungspflicht der Bank bei Umschuldung
OLG München, Urt. v. 10.01.1990 - 18 U 4940/87, NJW-RR 1990, 438

Wirksamkeit einer betragsmäßig unbeschränkten Bürgschaft
OLG Köln, Urt. v. 05.07.1989 - 2 U 197/88, NJW-RR 1990, 439

Abtretung von Forderung zur Einziehung durch ein Inkassounternehmen
AG Lünen/Werne, Urt. v. 31.10.1989 - 14 C 281/89, NJW-RR 1990, 510

Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten
OLG Frankfurt, Urt. v. 14.11.1989 - 11 U 14/89, NJW-RR 1990, 729

Inhalt der Bürgschaftsverpflichtung
LG Berlin, Urt. v. 07.11.1989 - 20 O 540/88, NJW-RR 1990, 754

Aufklärungspflicht der Bank
OLG Köln, Urt. v. 14.03.1990 - 11 U 210/89, NJW-RR 1990, 755

(Heft 4/90, S XX ff)
Begriff der vorgehenden Bestellung
(BGH Urteil vom 01.03.1990 - VII ZR 159/89 -, in NJW 1990, 1.732)

Klage wegen Zinsanspruch
(OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.05.1989 - 6 U 2/89, in NJW 1990, 1.738)

Effektivzinsvergleich bei einem mit einer Kapitallebensversicherung verbundenen Festkredit
(BGH, Urteil vom 03.04.1990 - XI ZR 261/89 -, in NJW 1990, 1.844)

Unbestimmtheit einer Bürgschaftsverpflichtung
(BGH, Urteil vom 05.04.1990 - IX ZR 111/89 -, in NJW 1990, 1.909)

Anteilige Rückerstattung des Disagios bei vorzeitiger Beendigung eines Darlehensvertrages
(BGH, Urteil vom 29.05.1990 - XI ZR 231/89 -, in NJW 1990, 2.250)

Verzugszinsberechnung bei Darlehensverträgen
(OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.10.1989 - 17 U 90/89 -, in NJW-RR 1990, 944)

Unterschiedliche Zahl von Hauptschuldern in Bürgschaftsvertrag und in Darlehensvertrag
(OLG Celle, Urteil vom 07.02.1990 - 3 U 69/89 -, in NJW-RR 1990, 1.006) und
(LG Köln, Urteil vom 22.03.1990 - 1 S 395/89 -, in NJW-RR 1990, 1.074)

STELLENANZEIGE

Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Erkrath e.V.



Der Sozialdienst Kath. Frauen und Männer Erkrath e.V. kann ab 15. Nov. 1990 ein/ zusätzliche/n katholische/n Schuldnerberater/in für 25 Stunden einstellen.
Die Vergütung erfolgt nach BAT IV b.

Tel. Information bei R. Dingerkus, Tel 02104/46654

Schriftliche Bewerbungen an: Dr. A. Hoffmann
Kloppstockstr 8
4006 Erkrath

Mit einer Stellenanzeige im BAG-Info erreichen Sie inzwischen mehr als 600 Leser...

Über die Konditionen informieren wir Sie gern auf Anfrage.

Annahmeschluß ist jeweils ein Monat vor Erscheinen des nächsten Heftes.

Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!

Leasing de Luxe



Mietkauf + Leasing neuer Uhren.

**Rolex • Cartier • Audemars Piguet
Chopard • Mt • Patek Philippe
Piaget**

rent-a-watch

**Leopoldstr. 28 a • 8000 München 40
Tel.Info 089-337644/09189-2599+2598
X 09180- 2600**

Infomationsschrift

»Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung«

überarbeitete Neuauflage, Nov. 1988

Diese Broschüre gibt Auskunft über die Aufgaben und Ziele der BAG-Schuldnerberatung. Sie enthält neben der Satzung und der Beitragsordnung eine kurze Vorstellung der Vorstands- und Beiratsmitglieder. Weitere Beiträge befassen sich mit der Aufgabe und Arbeitsweise der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, den Zielen der BAG-SB auf dem Hintergrund wachsender Verbraucherverschuldung und den Erfordernissen präventiver Arbeit.

(6 DM zzgl. 2,00 DM Versand, für Mitglieder kostenlos)

BAG-SB INFORMATIONEN Sonderheft
»Jahresarbeitstagung der BAG-SB 1988

Eigenverlag, Nov. 1988

Aus verschiedenen Blickwinkeln untersuchen Fachleute aus Politik, Wissenschaft, Lehre und Praxis Zusammenhänge und Auswirkungen von Verschuldung/Überschuldung auf die Familie. Die Themen: Arbeit, Einkommen und Arbeitslosigkeit; Rechtliche Stellung des Schuldners; Wirtschafts- und Konsumsituation privater Haushalte; Entwicklung von Finanzdienstleistungen; Perspektiven einer Politik gegen Verschuldung. Neben der Dokumentation von sechs Referaten werden die Ergebnisse aus den einzelnen Arbeitsgruppen zusammengefaßt.

(8 DM, für Mitglieder 5 DM - jeweils zzgl 1,50 Versand)

Dokumentation des Symposiums
»Armut und Verschuldung«

Eigenverlag, Dez. 1988, 138 S., broschiert

Die Dokumentation des Symposiums, das die BAG-SB gemeinsam mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Juli 1988 durchgeführt hat, liegt nun vor. Neben Praxisberichten wurden Grundsatzreferate u.a. zu den Themen: Anforderungen an Schuldnerberatung, Sozialhilfe und Armut, Wohnungsnot durch Schulden, Opfer von Verschuldung sind Frauen, neue Finanzdienstleistungen, rechtspolitische Überlegungen vortragen.

(12,00 DM, für BAG-Mitglieder 8,00 DM, jeweils zzgl. 2,00 DM Versand)

BAG-SB / Stephan Freiger

Schuldnerberatung in der Bundesrepublik

Teil II - Statistische Deskription und Analyse

Eigenverlag, Aug. 1989, 160 S., broschiert

Die statistische Analyse der in 1987 vorgenommenen Erhebung von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.

Für alle potentiellen Träger und politisch Verantwortliche stellen die Ergebnisse dieser Untersuchung grundlegende Daten und Orientierungshilfen dar.

Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen von Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof. Dr. Florian Tennstedt ergänzt. Im Anhang findet sich eine aktualisierte Liste der Schuldnerberatungsstellen mit nunmehr über 240 Adressen.

(31,70 DM, für BAG-Mitglieder 25,00 DM, jeweils zzgl. 2,50 DM Versand)

J. Münder/G. Flöfker/R. Kuntz/J. Westerath

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit

(Votunz-Verlag Münster, 1989, ca. 256 S., broschiert.

Das neue Sach- und Lehrbuch versteht Schuldnerberatung vor allem als eine Aufgabe sozialer Arbeit. Ein programmatischer Teil befaßt sich mit der Schuldnerberatung als gesondertem Arbeitsfeld in der sozialen Arbeit. Desweiteren werden wichtige Fragen der Praxis behandelt. Der Band läßt es in diesem Zusammenhang nicht bei der Vermittlung notwendiger juristischer Kenntnisse. Er spricht vielmehr auch diesbezügliche Sozialleistungen an, die dazu beitragen sollen, den Betroffenen an das materielle Sozialleistungssystem anzukoppeln. In einem weiteren Teil geht der Band auf verfahrensrechtliche Zusammenhänge ein. Ein Anhang enthält Material für die alltägliche Beratungsarbeit

29,80 DM (für BAG-Mitglieder 21,00 DM), jeweils zzgl. 2,50 DM Versand

Bestellungen (Verrechnungsscheck oder auf Rechnung) bitte an:

*BAG-Schuldnerberatung
Gottschalkstr. 51, 3500 Kassel*